J.publ.G.
217
m

ad Conservatori Rechenschaft pro 1822–23

J publ. G 217m

Falter

Vorschläge nach welchen die Kriegs-Kosten-Ausgleichung in dem Großherzogthume Baden zu vollziehen wäre;

Nebst einer Würdigung der bis itzt über diesen Gegenstand aufgestellten Grundsätze.

Nach offiziellen Notizen

von

Faller

großherzoglich badenschem Kreisrath, Mitglied der großherzogl. Kriegs-Kommission zu Karlsruhe.

Mn. L. Jansen

Karlsruhe 1822

Verlag von Gottlieb Braun.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die bisherige Erfahrung hat die Ueberzeugung gegründet, daß jedes Urtheil über den Vollzug der vorhabenden Kriegs-Kosten-Ausgleichung durch eine genaue Kenntniß

a) von dem Stande der Dinge

b) von der Art des eingeleiteten Verfahrens und

c) von den zu erledigenden Anständen in einem hohen Grade erleichtert wird.

Diese Ansicht mit uns theilend beschloß das Großherzogliche Ministerium des Innern unterm 2ten d. M. N° 10641 den von dem Kreis-Rath Faller schon vorlängst vorgelegten Vortrag mit dem Anfügen zum Drucke zu befördern, daß demselben zwar nicht in Hinsicht der Grundsätze, als welche durch den von Höchster Behörde vorgelegten Gesetzes-Entwurf ausgesprochen sind, wohl

aber in Hinsicht des aktenmäßigen Standes des Geschäfts, und der Manipulation beim Vollzug der Liquidation ein offizieller Karakter beigeleget werden solle.

Zu Erreichung dieses Zwecks wird nun der befragte Aufsatz hierdurch in die Hände aller derjenigen gebracht, welche berufen sind, zu dem von allen Seiten so viel besprochenen Kriegs, Kosten-Liquidations- und Ausgleichungs-Geschäfte mitzuwürken.

Karlsruhe den 17. September 1822.

Großherzogliche Kriegs-Kommission.

C. v. Baur.

vt. Hoffinger.

Einleitung.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat mir in Folge höchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit vom 5. Juli v. J. Nr. 1723. unterm 17. des nämlichen Monats Nr. 8279. den Auftrag ertheilet, mich unverzüglich hieher zu verfügen, und das Liquidazions- und Ausgleichungs-Geschäft über die in den Jahren 1813. 14. 15. u. 18. vorgefallenen Kriegsleistungen mit möglichster Beschleunigung zu bearbeiten.

Als Norm wurde mir der Gesetzesentwurf vom Juni 1820. vorgeschrieben.

Weil nun aber dieser zwar die Grundsätze, nicht aber auch die Modifikazionen in sich faßte, unter welchen die Geschäfts-Behandlung statt finden solle, so wurde dem großherzoglichen Ministerio des Innern hierüber Vortrag erstattet, und von Hochdiesem unterm 15. August v. J. Nr. 9487. nachstehende Entschließung ertheilet:

1) Sämtliche Erlittenheiten sind nach Maßgabe des der Ständeversammlung unterm 30. Juni 1820. vorgelegten Gesetzesentwurfs, und den unterm 30. Aug. d. J.

nachgefolgten Dißkussionen auf den Namen einer jeden Gemeinde zusammen zu stellen.

2) Als liquid sind vorerst jene Kosten anzuerkennen, welche die auswärtigen Mächte bei der für sich gegangenen Liquidazion zum Ersatze übernommen haben.

3) Diesen reihen sich jene an, welche das Militär wegen Mangel an Förmlichkeit, oder, weil die Foderung den Aufrechnungsgrundsätzen nicht entsprach, oder wegen Verspätung zurückgewiesen hat.

4) Hierauf folgen die amtlich beståttigten Belege über solche Leistungen, welche mit Wissen oder Einwilligung des Amts statt fanden.

5) Fielen Leistungen fern vom Amtssitze vor, fehlt die Unterschrift des Ortsvorgesetzten, liegt eine anderweite genügende Begründung nicht vor, so findet deren Anerkennung, der amtlichen Beståttigung ungeachtet, in so lange nicht statt, bis deren Konstatierung erfolget ist.

6) Ueber das Daseyn eines genügenden Beweises entscheidet die Kriegs-Kommission, so wie dieses in Hinsicht der verlohrnen Pferde, Wägen, des Geschirrs ꝛc. bisher geschah.

7) So wie die Erlittenheiten, sind auch die Empfänge an Naturalunterstützungen aus den Magazinen der Alliirten, und die Entschädigungen in baarem Gelde auszuweisen.

8) Ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß alle Erlittenheiten und Empfånge vollståndig zusammengetragen sind, so geht das Operat mit allen Belegen an das betreffende Amt. Dieses hat jede der unter-

stehenden Gemeinden über die Richtigkeit der Konsignazion zu vernehmen, und solche von dem Gerichte unterfertigen zu lassen, oder die Anstände zu erheben, und anzuzeigen.

9) Sind die Lasten und Empfänge auf diese Weise in liquiden Stand gestellet, so erfolget der Anschlag in Geld über den Kostenaufwand sub V. a. bis mit i. des Gesetzesentwurfs.

10) Der Anschlag desselben sub VII. u. VIII. wird in so lange verschoben, bis die zu regulierenden Preise ihre Bestimmung erhalten haben.

11) So wie die Lasten sub 9. werden auch die Empfänge sub 7. in Geld angeschlagen.

12) Die Preise, welche bey dem Anschlag der Naturalien in Anwendung zu bringen sind, bestehen in jenen, welche der Abschnitt VI. des Gesetzesentwurfs ausgesprochen hat.

13) Da sich keine Foderung denken läßt, bevor die Zahlung abgezogen ist, wenn sich anders beide zur Kompensazion eignen, so wird der Kostenbetrag mit der Abstattung in Geld und Naturalien verglichen, und der Kostenrest gezogen.

14) Alle Reste bilden die Summe, welche auf das Großherzogthum zu repartieren ist.

15) Als Maßstab zur Repartizion der Reste wird die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer ausgesprochen.

16) Mit dem auf jede Gemeinde fallenden Betreffniße wird der Aufwandsrest verglichen, und dadurch

hergestellet, ob eine Gemeinde über oder unter ihrem Betreffnisse gelitten hat.

17) Der Ausweis, welcher nach Gemeinden dargestellet ist, wird nunmehr nach Aemtern und Kreisen zusammengetragen.

In wie weit, und auf welche Weise es möglich war, sowohl dem Gesetzesentwurfe, als auch der nachgefolgten Ministerialentschließung zu genügen, oder, in sofern Hindernisse in den Weg traten, die Sache wenigstens so vorzubereiten, daß ein die Fortsetzung und Vollendung normierender Abschluß keinen weitern Anständen unterliegen möchte, erlaube ich mir in nachstehendem Entwurfe zu einer Verordnung, und dessen schrittweiser Begründung darzuthun.

Entwurf zu einer Verordnung.

Erster Abschnitt.

Die Kriegskosten — alle — vom Anfange d. J. 1809 bis mit 1818 — werden in ihrem wirklichen Aufwande — nach Gemeinden — von der Kriegskommission — liquidieret — und ausgeglichen.

A. Kriegskosten.

Der Begriff einer Kriegsleistung läßt sich eben so ausdehnen, als einschränken. Im erstern Falle ist Verletzung der Kontribuenten, im letztern Benachtheiligung der Fodernden zu besorgen.

Um durch die Liquidazion eine Basis der Ausgleichung zu gründen, welche dieser Besorgniß keinen Raum gestattet, scheint die nähere Bestimmung einer Kriegsleistung nicht unwesentlich zu sein, welche durch nachstehende Definizion erreicht sein dürfte:

Als Kriegsaufwand werden all' jene Kosten erkläret, welche wegen militärischen Operazionen, wegen Erhaltung der Armeen, kurz wegen Erreichung des Endzwecks des Krieges nach Kriegs-

Raison und Kriegsbedarf verursachet wurden; aller Schaden, welcher diesen Bestimmungen nicht entspricht, ist als Zufall, als Folge anzusehen, und zur Vergütung nicht geeignet.

Bis jetzt wurden hiernach alle Zweifel gelöset, und es erhoben sich dagegen keine Anstände.

B. Alle, aus folgenden Gründen:

1) Alle Leistungen sind gleich, und gegenseitig; es läßt sich demnach kein Grund denken, aus welchem eine derselben zur Ausgleichung berufen, die andere aber ausgeschlossen werden sollte.

2) Als Ausgleichungs-Geschäft ist eine Art materieller Gant, bei der die volle Kenntniß des Schuldenstandes erfordert wird, bevor über die Art der Behandlung ein richtiges Urtheil gefället werden kann.

3) Es ist zwar vorherzusehen, daß nicht alle Kosten in rechtsgenüglicher Vollständigkeit konstatieret werden können, allein dieser Umstand kann wohl den Grad der Vergütung bedingen, nicht aber den Ausschluß einer, oder der andern Leistung begründen.

4) Es wurde von den höchsten Alliirten für alle Kosten mehr oder weniger Entschädigung geleistet, es sind daher die Unterthanen auch für alle den betreffenden Ersatz anzusprechen befugt.

5) Die Ausgleichung vom Jahr 1805 bis zum Anfang des Jahres 1809 schließt alle Kosten in sich. Von 1809 bis 1813 sind in den vorliegenden Rechnungen alle Kosten bezahlt.

6) Nach der weiter unten aufgeführten Höchsten Kabinets-Resoluzion vom 23. Dez. 1809 wurde die Ausgleichung aller Etappenkosten beschlossen, und sich nach diesem Ausspruche in spätern Feldzügen benommen.

7) Das Militär hat öfter, wenn nicht aus eigenem Antriebe, wenigstens auf gemachte Vorstellungen darauf Rücksicht genommen, daß eine Gegend, welche z. B. mit einem Spitale, Cantonnement, andauernden Transportfuhren u. s. w. geplagt war, wo immer möglich, auf eine andere Weise, besonders bei Instradierungen, Dislokazionen ꝛc. erleichtert wurde. Durch Weglassung einer oder der andern Leistung würde daher selbst diese Art von Gleichstellung aufgehoben.

8) Im Donaukreise, woselbst mir im Jahr 1813/14 von dem Kreisdirektorium, und im Jahr 1815 von der großherzoglichen Kriegs-Kommission die Direkzion des Kriegs-Bureau übertragen war, hatte ich die Einrichtung getroffen, daß die mit jedem 10ten Tage von einer jeden Gemeinde einkommenden Ausweise über alle Leistungen zusammengestellet, durch einen eigends beigegebenen Revisor nach dem Steuerfuße auf den Kreis repartiert, jede Gemeinde, je nachdem sie in ihren Leistungen vor oder zurück war, geschont, oder nachgeholet, und sohin in dem Grade ausgeglichen wurde, in welchem dieses dem Militär gegenüber, und bei 7 verschiedenen, größtentheils unrichtigen, Steuerfüßen möglich war. Wird nun auch nur eine Gattung der Kriegsleistungen ausgeschlossen, so steht zu besorgen, daß die bewirkte Gleichstellung gestöret, oder die noch bestehende Ungleichheit größer wird.

So wie sich dieses im Donaukreise verhält, dürfte es auch in andern Kreisen der Fall sein.

C. Vom Anfange des Jahres 1809 bis mit 1818.

Bei der von Seite der Stände des Landes unterm 30. Aug. 1820 hierwegen vorgenommenen Dißkussion wurde mit einer Stimmenmehrheit von 43 gegen 13 Stimmen entschieden, daß der Anfangs-Punkt der Ausgleichung das Jahr 1809 sein solle, wo die erste Kriegsperiode für das Land in seinem jetzigen Bestand eingetreten ist.

Ob mit dieser Periode nicht auch noch jene vom Jahr 1805 bis 1809, somit die von dem großherzoglichen Finanzministerio bereits publizierte Ausgleichung in Verbindung zu treten habe, ist eine Frage, welche um so mehr zu einer nähern Deliberazion geeignet sein dürfte, da eben jene Gemeinden, welche in den spätern Perioden zu fodern haben, in der frühern schuldig sein können.

Im bejahenden Falle möchte das Verfahren darin bestehen:

1) Die Ausgleichung für die Periode von 1805 bis 1809 wäre gleichfalls nach Gemeinden aufzustellen.

2) Eben dieses hätte in Hinsicht der Periode vom Anfange des Jahres 1809 bis Okt. 1813 zu geschehen.

3) Auf die nämliche Weise wäre die Ausgleichung vom Jahr 1813 bis mit 1818 zu besorgen.

Wäre auf diese Weise das Guthaben, oder die Schuldigkeit einer jeden Gemeinde nach Perioden bekannt, so würden alle drei Resultate zu vereinigen, und das endliche Guthaben oder die Schuldigkeit einer Gemeinde zu ziehen sein.

Es läßt sich hiegegen einwenden, daß, so wie die Periode vom Jahr 1805 bis 1809, auch jene von Anbeginn der französischen Revoluzion bis auf das Jahr 1805, und so für alle frühern Kriege hervorgerufen werden könnte; allein, der besondere Grund, aus welchem ich auf diese Periode aufmerksam mache, liegt darinn, weil über diese eine von höherer Behörde bestättigte Ausgleichung vorliegt, weil nach dem Resultate derselben bereits Zahlungen geleistet, und Ausstände betrieben wurden, und endlich, was besondere Rücksicht zu verdienen scheinet, weil bei derselben bedeutende Irrungen unterlaufen sein sollen, welche gegen den Vollzug eingewendet werden.

D. In ihrem wirklichen Aufwande.

Der Gesetzesentwurf vom 30. Juni 1820 hat
bei dem Fleisch,
— den verarbeiteten Produkten,
— — Geräthschaften,
— dem Taglohn, und
— den Entschädigungen
den wirklichen Aufwand als aufrechnungsfähig anerkennet, und nur in Hinsicht der Lieferungen ausnahmsweise erklärt, daß diese nach den bei Regulierung der Grundsteuer angenommenen Durchschnitts-Preisen anzuschlagen seien.

Diese zu erheben, wurden von dem großherzoglichen Finanzministerium die erforderlichen Behelfe erbethen.

Allein! Schon bei Einsicht des über den Seekreis vorliegenden Protokolls hat es sich ergeben, daß in demselben zwar

Bohnen, Erbsen, Gersten, Haber, Heu, Korn und Spelz,

dagegen aber

Kochmehl, Backmehl, gerollte Gerste, Wein, Brandwein, Bier, Reis, Holz, Stroh ꝛc.

gar nicht enthalten sind.

Es ließen sich zwar einige der abgängigen Preise ableiten, wie beim Koch- und Backmehl, der gerollten Gerste ꝛc. allein es müßte in Hinsicht jener, die wirklich fehlen, doch immerhin wieder bald an die Akords-Preise, wie bei den Spitalkosten, bald an die Kaufs-Preise, wie beim Fleisch, Wein, Brandwein, Bier, Holz, Stroh ꝛc. bald an die mittlern Marktpreise wie bei den allgattigen Viktualien rekurrieret werden.

Diesen Mißstand erkennend, wurde von verschiedenen Seiten vorgeschlagen, denselben die Marktpreise zu substituieren.

Allein, bei deren Annahme scheinen folgende Bedenken nicht in Erwägung gekommen zu sein:

a) daß sie eben so, wie die Durchschnitts-Preise, blos für den geringern Theil derjenigen Naturalien erhoben werden können, welche dem Anschlage unterliegen;

b) daß sie nicht immer nach dem Stand der Käufe, sondern je zuweilen höher oder niederer regulieret wurden, je nachdem es der Vortheil der dabei betheiligten Individuen ansprach, woher es sich auch erklären läßt, daß sie manchmal höher, als die Akords-Preise stunden;

c) daß sie mit dem gegenwärtigen Geldwerthe in keinem Verhältnisse stehen, und daher denjenigen sehr

beschädigen, welcher die in Natura gemachten Leistungen nunmehr in Geld vergüten solle, und endlich

d) daß sie unausweichliche Redukzionen, und neue Berechnungen nach sich ziehen, welche mit unglaublichem Zeit- und Kosten-Aufwande verbunden sind. Die erstern können bei dem so äußerst verschiedenen Maaß und Gewicht keinem Zweifel unterliegen, die letztern mag ein einzelner aus dem wirklichen Stand der Dinge ausgehobener Fall bestättigen.

Der Seekreis hat — durch das Kantonement entleert, und daher außer Stand, eine bedeutende Naturalien-Abgabe zu leisten, ohne sich des unentbehrlichsten Vorraths zu berauben — die Waldshuterlieferung um 41000 fl. verakordiert, diese Summe von den Aemtern nach dem Steuerfuße zur Kreis-Kriegs-Kasse eingezogen, und sohin die Lieferanten befriediget.

Sollen bei dieser Lieferung nunmehr Durchschnitts- oder Marktpreise in Anwendung kommen, so müßte

a) das Quantum der allgattigen Naturalien vor allem hiernach angeschlagen,

b) die sich ergebende Summe auf 268 Gemeinden repartiert,

c) die von jeder derselben bereits geleistete Zahlung erhoben,

d) mit dieser die neu kreirte Schuldigkeit verglichen, und endlich

e) solche in soweit gutgeschrieben werden, als die Abstattung den berechneten Betrag erreichen würde. Stünde diese geringer, so käme nur das Gezahlte, stünde sie höher, nur das Betreffniß mit Ausschluß der Mehrleistung in Aufrechnung.

So wenig sich übrigens außer den Durchschnitts- und Marktpreisen ein anderer Maßstab so leicht finden wird, wenn nicht bloße Willkühr denselben bestimmen soll, so sehr müßte derselbe ähnlichen, oder andern Gebrechen, und auf jeden Fall dem Uebelstande unterliegen, daß zwischen den Leistungen einer und derselben Rubrik, und zwischen den Rubriken unter sich das auffallendste Mißverhältniß herbeigeführet würde.

Zwischen den Leistungen einer und derselben Rubrik, weil durch jeden Normalpreis alle Rücksicht auf den unausweichlich höhern Aufwand entfernet wird: Der Seekreis hat z. B., wie schon oben bemerket wird, die Waldshuterlieferung nothgedrungen im Akorde geleistet, der Donaukreis hat dieselbe von den unterstehenden Gemeinden in Natura eingezogen. Wird der letztere nach dem Normalpreise behandelt, so wird er wenig Anlaß zur Beschwerde haben, indeß der erstere bei gleicher Behandlung über bedeutende Verletzung zu klagen gerechte Ursache hätte.

Zwischen den Rubriken, weil mehrere derselben nach dem wirklichen Aufwande angeschlagen werden müßten: wie die Spital-, Brücken-, Schanzbau-, Marschkosten ꝛc. indeß für andere, wie für die Verpflegung und Frohnden ꝛc. ein beliebiger, für die Lieferungen an Fleisch, Wein, Brandwein ꝛc. aber der Anschlag nach den Kaufpreisen statt finden würde.

Alle diese Bedenken, und so auch der Zeit- und Kosten-Aufwand, welcher bei einem auf 1720 Gemeinden oder 78 Aemter verbreiteten Geschäfte ohnehin nicht anders, als bedeutend sein kann, fallen nun aber gänzlich weg, wenn der in der Natur der Sache liegende

Maßstab, nämlich die Summe des wirklichen Aufwandes, welcher durch eine Leistung verursachet wurde, nicht nur bei einer, oder der andern Rubrik, sondern bei allen Erlittenheiten, und somit auch bei den Lieferungen adoptieret werden will.

Es wird freilich, und je zuweilen nicht ohne Grund, eingewendet, daß bei den Akorden auf unerlaubte Vortheile gerichtete Handlungen nicht immer zu verhüten, und hie und da von Personen begünstiget gewesen seien, welche dieselben hätten hindern sollen.

Allein! Wie hätte der Unterthan diesen vorbeugen sollen, da sie die Regierung bei dem gebieterischen Drange der Umstände nicht immer hindern konnte? Kann deswegen demselben zugemuthet werden, daß er fremde Sünden, welche obendrein weder erwiesen, noch erweislich sind, büße? Ist es nicht weit billiger, daß das ganze Land hiebei ins Mitleiden trete, als daß sie einem einzelnen Bezirke mit so üblen Folgen imputieret werden?

Die Akorde sind entweder von den Kreisdirektorien oder Aemtern, bei öffentlicher Versteigerung abgeschlossen, und von den erstern oder der großherzoglichen Kriegs-Kommission bestättiget, und daher mit jenen Erfordernissen versehen, welche die Unbedenklichkeit einer Urkunde herbeiführen.

Der Unterthan mußte die Auslage auf Weisung der kompetenten Behörde bestreiten, warum soll er nicht auch berechtiget sein, dieselbe in vollem Maaße in Aufrechnung zu bringen, wenn er den Beweis der Leistung herstellet, oder konnte es wohl in dessen freiem

Willen liegen, den höhern Weisungen Folge zu leisten oder nicht?

Daß übrigens nur von jenen Akorden die Rede sein könne, welche zum Behuf der Einlieferungen in die Militärmagazine statt fanden, versteht sich von selbst; in jenen Fällen, in welchen ein ganzer Kreis auf Anlegung von Vorraths-Magazinen übereinkam, oder wenigstens gegen eine solche Anordnung keine Beschwerde führte, wie dieses im Murgkreise der Fall war, können die obigen Bemerkungen ihre Anwendung nicht finden.

Es wird ferner eingewendet, daß auf diese Weise bei Lieferungen, welche mittelst Aufkauf oder in Natura statt fanden, die Kauf- und Marktpreise doch nicht zu umgehen seien; allein deren Anwendung ist fürs erste dem aufgestellten allgemeinen Grundsatze nicht entgegen, und fürs zweite spricht den Kaufpreisen der Umstand das Wort, daß die Kaufssumme mehreren Mitgliedern einer Gemeinde bekannt, in den Gemeindsrechnungen verausgabt, und deren Aufrechnungsfähigkeit bey der unterm 30. August 1820 statt gefundenen Dißkussion von Seite der hohen Stände-Versammlung wenigstens in Hinsicht des Fleisches anerkennet ist; den Marktpreisen kann aber in einzelnen Fällen die Zulässigkeit nicht versaget werden, weil alle Nachtheile, welche der Anwendung im Allgemeinen entgegenstehen, hier wegfallen.

Am meisten wird jedoch gegen die Aufstellung des wirklichen Aufwandes aus dem Grunde geeifert, weil am Ende das Hervorgehen einer Summe befürchtet wird, deren Bezahlung außer den Gränzen der Möglichkeit liegen dürfte.

Diese Besorgniß dankt ihre Entstehung eben jener Quelle, aus welcher so viele schiefe Urtheile über das Geschäft der Ausgleichung gefället werden, nämlich dem Unterlaß umsichtiger Betrachtung des Gegenstandes selbst, und wird sich schwerlich als gegründet darstellen:

Es handelt sich gegenwärtig nicht um Bezahlung des Kriegs-Kosten-Aufwandes, sondern blos um Ausmittelung einer dem Sozialverbande entsprechenden Vergütung an demselben.

Von der erstern kann keine Rede sein, weil mit den verbündeten Mächten die konvenzionsmäßige Vergütung bereits richtig gestellet, und außer dieser eine weitere Abstattung nicht zu erwarten ist.

Die letztere aber wird dadurch hervorgehen,

a) wenn die von den Alliirten nicht bezahlten Summen nach dem zu adoptierenden Maßstabe auf die Gemeinden umgeleget, und die ausfallenden Betreffnisse als unglückliche Folge des Krieges behandelt, dagegen aber

b) die Leistungen über dem Betreffnisse bei jenen angewiesen werden, welche unter demselben ins Mitleiden gezogen wurden, wobei sich jedoch die zu zahlende Summe nie so groß herausstellen wird, daß sie die Kräfte der Unterthanen übersteigen, und daher der vorhabenden Gleichstellung hindernd in den Weg treten könnte.

Dieses wird sich durch nachstehende Darstellung einigermaßen bestättigen.

Die Summe der Kriegskosten besteht nach der zu einer beiläufigen Uebersicht gefertigten summarischen Zusammenstellung vom 31. Jänner d. J.

A. In Lieferungen in die Militärmagazine, und Depots pr.	fl. 1,600,000
B. In der Pferdelieferung . . .	92,000
C. In Lieferung verarbeiteter Produkte .	30,000
D. In Spitalkosten	1,600,000
E. In Kosten weg. Errichtung v. Magazinen	120,000
F. In Schanzkosten	400,000
G. In Transportfuhren	120,000
H. In Verlust an Vieh, Schiff u. Geschirr ꝛc.	160,000
I. In dem Ersatz d. Schadens durch Lager ꝛc.	10,000
K. In Marschkosten	30,000
L. In Einrichtungskosten für die großen Hauptquartiere	10,000
M. In der Mundverpflegung . . .	8,000,000
N. In der Fourage	6,000,000
O. In Vorspann . . . . . . und endlich	1,500,000
P. In verschiedenen Handwerkskonti . .	20,000
Zusammen in .	19,692,000
Von dieser geht die Entschädigung in Geld und Naturalien ab mit . . .	2,500,000
Es steht sich daher der zur Ausgleichung berufene Rest in	17,192,000
Die Betreffnisse, welche die Gemeinden auf sich zu tragen haben, belaufen sich auf	15,964,000
woher denn noch zu vergüten sind . .	1,228,000

Nimmt man an, daß diese in 10 Jahren zu bezahlen sind, so würde es auf jedes Jahr treffen

122,800 fl.

welche Summe zwar bedeutend, aber doch ohne große Anstrengung einzubringen möglich wäre, indem es auf das

1000 fl. Steuerkapital (angenommen, daß die eine Hälfte derselben zu zahlen, und die andere Hälfte zu empfangen hat) nicht mehr als 18 kr. treffen würde.

Allein! Man darf als vollends richtig annehmen, daß sich die Summe einer jeden einzelnen Kostenrubrik durch die Liquidazion bedeutend mindern, und daher auch eine weit geringere Totalsumme hervorgehen wird, weil unter derselben nicht nur alle Leistungen ohne mindeste Sichtung aufgenommen, sondern auch die einzelnen Leistungen noch auf eine Art in Geld angeschlagen sind, welche dem verursachten Aufwande nicht entspricht. Wollte man jedoch auch einer Erhöhung Raum geben, obgleich diese nicht denkbar ist, so wird diese den Stand der Dinge wenig alterieren, da eine weitere Summe von 100,000 fl. die Vergütungssumme um nicht mehr als 6 bis 7000 fl. erhöhen würde.

Unter diejenigen Leistungen, welchen die obigen Bedenken in einem ganz besondern Grade entgegenstehen, ist die Mundverpflegung, die Fourage, und der Vorspann vorzugsweise zu zählen, woher denn diese allerdings um die Hälfte bis zwei Drittel herabzusetzen, und daher im letztern Falle von der Rest-

	fl.
summe pr.	17,192,000
mit	10,166,666
in Abzug zu bringen wären; wornach noch	7,025,334
zur Ausgleichung zu ziehen, nach dem obigen Verhältniß	501,809
zu vergüten, und jährlich . . .	50,180

abzutragen kämen, an welchen es auf das 1000 fl. Steuerkapital beiläufig 4 kr. betreffen würde.

Der Grund, aus welchem sich die Kostensumme im Wege der Ausgleichung so bedeutend vermindert, und vermindern muß, liegt übrigens einleuchtend darin, weil das in Folge der Repartizion auf jede Gemeinde fallende Betreffniß bei denjenigen, welche über dasselbe leisteten, ganz, und bei jenen, die unter demselben ins Mitleiden traten, im Betrage der Leistung aus aller Verrechnung wegfällt.

E. Nach Gemeinden.

Die Ausgleichung mag darin bestehen,

a) daß eine der Gesellschafts-Regel entsprechende Gleichstellung bewirket wird, nach welcher die minder beschwerte Gemeinde die mehr belastete zu entschädigen hat, oder

b) daß die konstatierte Summe der zu vergütenden Leistung nach dem nämlichen Maßstabe, nach welchem die zu Bestreitung des Staatshaushalts erfoderlichen Abgaben erhoben werden, eingezogen, und an die Ersatzberechtigten abgeliefert werden, oder

c) daß diejenigen, welche zu zahlen verbunden sind, angewiesen werden, die verfallende Schuldigkeit mit der Staatssteuer einzuliefern, indeß diejenigen, welche auf Vergütung Anspruch haben, zu legitimieren wären, eben so viel an der Steuerschuldigkeit in Abzug zu bringen, oder endlich

d) daß der Entwurf zu einer Ausgleichung blos zum Grunde gelegt, und nach Maßgab derselben ein Pauschale ausgesprochen wird, welches der mehrbelastete Bezirk von einem andern Mindergedrückten zu empfangen hat.

So fällt immerhin die Kenntniß des Aufwandes, den eine jede Gemeinde bestritten hat, unumgänglich nöthig, um nach der mit derselben bewirkten Abrechnung die Schuldigkeit erheben, oder das Guthaben auszahlen zu können.

Für das erstere Verfahren spricht der Umstand, daß die Gemeinden nach der ertheilten An- und Ausweisung sich selbst zu arrangieren in Stand gesetzet würden, ohne daß des Einzuges wegen Kosten nöthig fielen.

Dem zweiten steht der mit einer mehrjährigen Verwaltung verbundene Aufwand entgegen, nebst dem, daß das Geschäft mit nicht wohl zu beseitigenden Weitläufigkeiten verbunden sein müßte.

Bei dem dritten wäre zwar die Auslage an gewöhnlichen Einzugsgebühren nicht zu verhüten, allein auf der andern Seite an Verläßigkeit und Einfachheit gewonnen; es würde die zu leistende Vergütung aus der Gemeindskasse erhoben, und die zu empfangende in dieser vereinnahmt und verrechnet, ohne daß die Individuen einer Gemeinde in der Regel hieran direkten Antheil nähmen, woher denn dieses Verfahren mit dem günstigsten Erfolge begleitet sein dürfte.

Das vierte endlich wird nur dann einzuschlagen sein, wenn dem Vollzug einer Ausgleichung nicht zu beseitigende Schwierigkeiten entgegentreten sollten, was jedoch nach der obigen Darstellung schwerlich der Fall sein wird.

Dieses vorausgesetzt, dringt sich die bedingte Nothwendigkeit auf, die Liquidazion nach Gemeinden zu bewirken.

F. Am Sitze der Kriegs-Kommission.

Es wird zwar schon in dem Gesetzes-Entwurfe vom Juni 1820, und auch in den Berichten einiger Mittelstellen von der Ansicht ausgegangen, daß die Kriegskostenausgleichung zwischen den Kreisen von der Kriegs-Kommission, in den Kreisen aber von der vorgesetzten Behörde vorzunehmen seie.

Allein! dieser Idee steht schon nach der Natur und dem Wesen der Sache die Einwendung entgegen, daß beide Geschäfte eng verbunden, zu beiden Schritt für Schritt Vorbereitungen nöthig, und daher jene Individuen, welche das Hauptgeschäft besorgen, zur Nebenarbeit, und dem endlichen Abschlusse die tauglichsten sind.

Es dürften sich jedoch bei Ausführung derselben in der Behandlung selbst folgende Anstände erheben:

1) Das Geschäft würde sich nach der Zahl der Direktorien unter eben so viele verschiedene Referenten theilen, und nach Umständen nicht selten einem Wechsel unterworfen sein.

2) Es würde und müßte jeder derselben ein eigenes Revisions-Personale ansprechen.

3) Die An- und Einsichten des leitenden und beigegebenen Personals könnten nicht anders als verschieden sein.

4) Die bei den Kreisen angestellten Beamten könnten nicht verwendet werden, weil diese ihre angewiesene Beschäftigung haben, und bei Aufnahme zeitlicher Gehülfen würden eben jene Schwierigkeiten eintreten, die das Geschäft gegenwärtig so sehr erschweren, und verzögern; nebst dem würde es

5) dahin stehen, ob sich in jedem Kreise so viele brauchbare Individuen fänden, und, wenn auch, der Kostenaufwand weit größer werden.

6) Sollten sich gegen die Ausgleichung zwischen Kreis und Kreis Anstände ergeben, so müßten sich diese wegen Trennung der Akten, wegen Auflösung der Zentralstelle schwer heben lassen.

Dieses vorausgesetzt wird die Liquidazion, und jedes wie immer geartete Geschäft, das auf die Kriegs-Kosten-Ausgleichung Bezug hat, von der Kriegs-Kommission als Zentralstelle zu leiten, und zu bewirken sein.

G. Liquidiert.

Die Liquidazion des Kriegs-Kosten-Aufwandes wird in der Regel durch die nämlichen Rechtsprinzipien bedinget, von welchen jede andere Foderung abhängig ist, bei der die Verbindlichkeit zur Zahlung eintreten soll.

Es muß die Existenz derselben nach Rechtsprinzipien dargethan sein.

Die Gemeinden machen im gewöhnlichen Verkehr die unbedeutendsten Foderungen von dieser abhängig, um wie viel mehr wird dieses zum Behufe der Ausgleichung der Fall sein müssen, bei der es sich um bedeutende Ansprüche handelt!

Da nun aber eine zu strenge Beweis-Forderung eben so, wie eine zu nachsichtige in dem gegenwärtigen Falle zur Verletzung führen muß, so wurde bis jetzt der Grundsatz eingehalten, daß jede Foderung zwar streng untersuchet, aber nicht so fast auf die Spitze der

Rechtsgründe gestellet, als vielmehr von einer geregelten Billigkeit abhängig gemacht werden soll.

Folgende Anordnungen mögen die Art und Weise, auf welche derselbe in Anwendung kam, näher an Handen geben.

Am 25. Aug. v. J. Nr. 546. wurde an sämtliche Aemter verfüget, daß sie alle ihnen zugehende bedenklichen Belege in liquiden Stand stellen sollen, von der Voraussetzung ausgehend, daß sie den Zweck wenigstens auf eine oder die andere Art fördern helfen werden.

Allein schon die ersten eingekommenen Berichte entsprachen der Erwartung nicht.

In dieser Hinsicht wurde unterm 17. Sept. v. J. Nr. 655. punktatim verordnet:

1) Auf eine Anweisung ohne Bescheinigung wird keine Rücksicht genommen;

2) Bescheinigungen des Militärs gelten nur für jene Leistung, welche durch dieselben ausgedrückt ist; Zusätze über weitere und höhere Kostenbeträge sind ohne genügende Nachweisung zur Anerkennung nicht geeignet;

3) Amtliche Bestättigungen, wenn sie einen vollen Beweis leisten sollen, müssen sich auf Auszüge aus Quartierbüchern, Frohndregister, Rechnungen rc. gründen.

4) Foderungen für Brennholz, Bauholz, Lichter, Stroh rc. auf Piqueter, Wachtstuben rc. sind so genau, als möglich, darzuthun, in Abgang förmlicher Belege durch Zeugen zu erweisen, und im laufenden Preise anzuschlagen;

5) die Konti der Handwerks-Leute, als Schuster, Wagner, Schmid rc. müssen spezifiziert, die Ansätze

von einem andern Gewerbverständigen als billig anerkennet, nach Befund gemäßiget, und die Ablieferungen beurkundet sein.

6) Bei den Apothekerkonti ist die Vorlage der Anweisungen, und die Anerkennung des Physikus erforderlich.

7) Der Verlust an Zugvieh, Schiff und Geschirr muß mit einer Kriegs-Kommissions-Entschließung beurkundet, und in soweit diese noch nicht ertheilet ist, dadurch bewirket werden, daß das Faktum hergestellet, und die pflichtmäßige Abschatzung vorgeleget wird.

Was diese Vorschrift enthielt, wurde nunmehr größtentheils berücksichtiget, allein alle weitern Bedenken blieben mehr oder weniger ohne Erörterung.

Dieses veranlaßte unterm 28. Sept. v. J. Nr. 716. folgende weitere Verfügung:

a) Bescheinigungen für Quartier können nicht auch zugleich für Verpflegung gelten, wenn nicht durch andere Beweismittel dargethan wird, daß Verpflegung geleistet worden ist. Für bloßes Quartier findet keine Vergütung statt.

b) Belege ohne Unterschrift, oder mit unächter Unterschrift werden ohne weiters zurückgewiesen.

c) Alle Korrekzionen machen eine Urkunde bedenklich, und daher nähere Erörterung nöthig.

d) Abschriften, wenn sie auch vidimiert sind, eignen sich durchgehends nicht zur Aufrechnung; will aber von diesen Gebrauch gemacht werden, so ist nachzuweisen, wo sich die Originalien befinden.

e) Ein Schaden, der nicht als Folge militärischer

Operazionen erwiesen ist, und durch Vorsicht des Eigenthümers hätte verhütet werden können, gründet keinen Anspruch auf Vergütung.

f) Für den Weg, den die Frohnd auf die Stazion macht, findet eine besondere Vergütung nicht statt; es ist diese unter dem Ersatz für geleisteten Vorspann begriffen.

g) Die Macht, durch welche ein Kosten-Betrag verursachet wurde, ist, wo möglich, anzugeben.

Anmerk. Dieser Zusatz fand wegen der mit der Krone Würtemberg und Baiern pro 1815 noch bevorstehenden, und der allenfalls über dem Feldzug pro 1813—14 wieder auflebenden Liquidazion statt.

h) Da, wo blos die Verpflegung der Mannschaft ohne Benennung der Zahl bescheiniget ist, sind gleichfalls Auszüge aus den Quartierbüchern nöthig.

i) Sobald ein Korps, oder auch nur eine Kompagnie in mehrere Orte dißloziert, aber für dieselbe nur an einem Orte bescheiniget wurde, ist die Zahl der von einer jeden Gemeinde verpflegten Mannschaft anzugeben.

Allein! Auch damit war noch nicht in dem wünschenswerthen Grade geholfen; es wurden nicht selten erst nachträglich mit Mühe und Zeitaufwand verbundene Notamina nöthig, bis endlich die Oberrevision angewiesen wurde, daß sie vor Hinausgabe der Belege über die denselben entgegenstehenden Bedenken nach einem eigends vorgeschriebenen Formular unter Hinweisung auf die betreffenden §e gleich anfangs Erinnerungen aufstellen, und diese zur Extradierung an die Aemter vorlegen solle.

Auf diese Weise ist es bis jetzt fast durchgehends gelungen, eine auf glaubhafte Nachweisungen gegründete Liquidität zu bewirken, wozu insbesondere der Umstand beitrug,

a) daß die Belege vom Jahr 1813—14 zum Behuf der Liquidazion in Frankfurt zweimal konsigniert,

b) jene pro 1815 wegen Ausmittlung der konvenzionsmäßigen Vergütung aufs Sorgfältigste zusammengestellet, und endlich

c) jene pro 1818 durch Verbesserung der früher begangenen Fehler zum Behufe der unverweilten Liquidazion nach eigends vorgeschriebenen Normen in den Stand der Annehmbarkeit gestellet waren, woher es denn

d) auch kömmt, daß sich bereits über jede Leistung entweder bei der Zentralstelle, oder den Direktorien, oder den Aemtern oder Gemeinden Behelfe vorfanden, durch welche es möglich ward, die sich ergebenden Anstände zu heben.

Ob jedoch diesem allem ohngeachtet die Liquidazion in Bälde, und mit der erfoderlichen Vollständigkeit zu Stand kommen könne, dieses wird hauptsächlich von dem Eifer der bei der Liquidazion mitwirkenden Behörden, und von der Zahl, der Brauchbarkeit und dem Fleiße des Oberrevisions-Personals abhängen.

H. Ausgeglichen.

Für die Vornahme der Ausgleichung sprechen folgende Gründe:

1) Es hat jeder Staatsangehörige schon vermöge des Sozialverbandes an den Lasten, die dem Staate

obliegen, nach dem Maaß seiner Kräfte Theil zu nehmen. Da sich während der Dauer des Krieges ein solches Verhältniß nicht immer erzielen läßt, so ist dasselbe nach eingetretenem Frieden herzustellen. Hiefür spricht sich

2) die höchste Kabinets-Entschließung vom 23. Dez. 1809 Nr. 2243. per form. aus;

„daß vom 1. Jänner des künftigen Jahrs an „aller diesfällige Unterschied (nach Provinzen) zes„siere, und von diesem Zeitpunkt an die Etap„penkosten auf sämtliche Aemter, und vom 23. „April an auf die sämtlichen Kreise, und zwar „bis zur nachfolgenden Steuerperäquazion nach „dem Schatzungs-Kapital vertheilet werden.“

Dieser zufolge wurde die Ausgleichung für die Periode vom Jahr 1805 bis 1809 wirklich besorget, und zum Theile vollzogen.

3) Vom Jahr 1809 bis Okt. 1813 wurde der Kriegs-Kosten-Aufwand in den zu diesem Behuf eigends ausgemittelten Konkurrenzdistrikten mittelst baaren Geldvorschüssen in der Erwartung bestritten, daß zwischen denselben dereinst Gleichstellung statt finden werde.

4) Unterm 27. Mai 1812 Nr. 2634. hat das großherz. Ministerium des Innern (L. H. D.) in Folge obiger Kabinets-Entschließung verfügt, daß die durch die Etappenverpflegung und das Kriegs-Frohndwesen dem Lande zugehenden Beschwerden von Monat zu Monat provisorisch und am Ende des Krieges definitiv auszugleichen seien. Der übrigen Kosten wurde wahrscheinlich aus dem Grunde nicht erwähnet, weil deren verhältnißmäßige Tragung vorausgesetzet wurde.

5) Aus der summarischen Zusammenstellung der Kriegs-

leistungen vom 31. Jänner d. J. Nr. 279., obgleich diese übrigens nie als Ziel und Maaß gebend angesehen werden kann, geht wenigstens so viel hervor, daß in den getragenen Leistungen zwischen Kreis und Kreis eine bedeutende Ungleichheit herrscht.

6) Das in der Magazinslieferung, in der Repartizion und Abstattung der Steuern und Umlagen, und in der Vertheilung der Natural- und Geldentschädigungen eingetretene Mißverhältniß ist durch die vorliegenden Operate hinlänglich begründet.

7) Im ganzen Lande wird einer Ausgleichung um so mehr entgegengesehen, da viele und bedeutende Differenzien auf dieselbe ausgesetzet sind.

8) Die Liquidazions-Arbeiten sind zu zwei Drittheilen, und vielleicht in dem Grade bewirket, daß sich die Möglichkeit, den Kriegs-Kosten-Aufwand in einer genügenden Vollständigkeit aufzustellen, nicht mehr in Abrede nehmen läßt.

9) Die Aemter wurden schon durch 5 Monate mit der Liquidazion geplagt, und werden es noch, es liefen bei diesen, und noch mehr bei der Zentralstelle Kosten auf, welche ohne die Vorarbeiten zur Ausgleichung unterblieben wären.

Würde aber

10) auch wirklich beschlossen, daß eine Ausgleichung nicht statt finden solle, so würde zu Beseitigung jener Beschwerden, welche ins Leben treten würden, fast eben so viel Zeit-, Mühe- und Kosten-Aufwand erfoderlich, als zu Vollendung der Liquidazion, und Ausgleichung nöthig wäre, in welcher Beziehung auf folgenden — in der Sache vielleicht entscheidenden Umstand vorzüglich aufmerksam gemacht werden muß:

Die Gleichstellung unter den Gemeinds=Gliedern ist in einigen Gemeinden in dem Augenblicke der Leistung für sich gegangen, in andern nachgeholet, in vielen aber in Folge höherer Verfügungen noch ausständig. Mit den Ausmärkern hat größtentheils noch keine Abrechnung statt gefunden.

Dieser Gegenstand wird jetzt schon von einzelnen Gemeinden, späterhin aber ganz sicher allgemein in Bewegung gesetzet, wenn einmal für oder gegen die Ausgleichung beschlossen ist, weil er in die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden zu tief eingreift, als daß sich dessen zur Ruhe=Legung je erwarten ließe.

Kömmt derselbe als Folge einer allgemeinen Gleichstellung zur Sprache, so liegen die zu dessen Beilegung erfoderlichen Data in anerkannter Vollständigkeit vor; die Gattung der zu einer Abrechnung geeigneten Kosten ist ausgeschieden, die Summe derselben ist nach dem gewählten Fuße richtig gestellet, der Maßstab der Theilnahme ist ausgesprochen, so daß die Gemeinds=Glieder, Korporazionen und Ausmärker zu gegründeten Einstreuungen keinen Anlaß nehmen können.

Wird aber dieser Gegenstand ohne vorherige Gleichstellung gewecket, so ist die Bahn zu allen Differenzien geöffnet, zu welchen Vorsicht gegen Benachtheiligung oder Gewinnsucht nur immer verleiten kann. Die Gemeinden werden die Aufstellung ihrer Erlittenheit mit großen Kosten bewirken, diese, wenn nicht übertreiben, wenigstens nach Maßgabe der wirklichen Leistung anschlagen, und Nachzahlungen fodern, zu deren Abstattung die in und außer der Gemeinde befindlichen Beitragpflichtigen selten geneigt sein werden, woher denn

mehr oder minder kostspielige Prozesse nicht wohl zu verhüten wären.

Man könnte freilich entgegnen: Für diesen Fall läßt sich durch ein eigenes Gesetz sorgen, und dadurch noch mehr als auf diesem Wege allen Folgen vorbeugen; allein wäre dieses eine so leichte Aufgabe, oder von so ersprieslichen Folgen, so würde die höchste Staatsbehörde sicher nicht gesäumet haben, ein solches Gesetz längst vorzuschreiben, dadurch die früher nicht statt gefundenen allgemeinen Vorschriften zu ersetzen, und auf diese Weise eine Basis zu gründen, auf welche sich eine streng rechtliche Ausgleichung hätte bauen lassen.

Diese Betrachtungen sind auch die Hauptursache, aus welcher sich die großherz. Kriegs-Kommission entschloß, alle Schwierigkeiten, sie möchten auch noch so groß sein, eher zu besiegen, als ein einmal angefangenes Operat fallen zu lassen, dessen Niederschlagung so kostspielige Weitläuftigkeiten befürchten läßt, ob es ihr gleich weit leichter fallen würde, die Zustandebringung als ein unauflösbares Problem darzustellen, als diese wirklich zu vollführen.

Was übrigens die in dem Gesetzes-Entwurfe vom 30. Juni gemachte Bestimmung in Hinsicht des Beizugs der verschiedenen Landes-Theile zur allgemeinen Kriegs-Kosten-Ausgleichung betrifft, so dürften dadurch alle Bedenken beseitiget sein, wenn blos ausgesprochen würde, daß nur jene Gemeinden an derselben Theil nehmen, welche in jener Periode, in welcher die Leistungen vorfielen, integrierende Theile des Landes bildeten.

Zweiter Abschnitt.

Eine ähnliche Liquidazion, wie in Hinsicht der Leistungen, findet auch in Hinsicht der von den Alliirten eingegangenen, und durch die Direktorien vertheilten **Entschädigungen in Geld und Naturalien** statt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Liquidazion einer Gegenfoderung nach eben jenen Grundsätzen statt zu finden habe, welche in Hinsicht der Foderungen in Anwendung kommen.

In dieser Hinsicht wird hier jeder rechtfertigende Zusatz umgangen, und blos der Erläuterung wegen angefüget:

Die von den Höchsten Alliirten geleisteten Entschädigungen bestehen

A. In Geld.

Entschädigungen in Geld fanden nur für solche Beschwerden statt, welche in dem Feldzuge vom Jahr 1815 getragen wurden; über diese hat der geheime Finanzrath **Oelenheinz** unterm 7. Februar d. J. Rechnung gestellet, in dieser die Einnahme und Aus-

gabe mit den erfoderlichen Aufklärungen begleitet, und jeden Posten derselben urkundlich nachgewiesen.

Die Einnahme besteht mit Einschluß der Kompensazions-Posten aus . .	1,944,245 fl. 45 1/2 kr.
Die Ausgabe in . . .	1,943,840 fl. 57 1/4 kr.
somit der baare Vorrath in . .	404 fl. 48 1/4 kr.

Unter der Ausgabe sind jedoch auch

1) die unverzinslich hergeliehenen Vorschüsse,

2) die bei der Amortisazions-Kasse verzinslich anliegenden Kapitalien, und endlich

3) die noch zu liquidierenden Foderungen begriffen, so wie dieselben in der Rechnung spezifizieret sind.

Hieher werden blos die an die Kreise distribuirten Gelder, deren Kenntniß zu dem gegenwärtigen Zwecke besonders nöthig fällt, mit folgendem ausgehoben.

Es erhielt der

Donau-	212,541 fl. 35 1/4 kr.
Dreisam-	175,613 fl. 4 — kr.
Kinzig-	270,004 fl. 9 1/2 kr.
Main-	114,568 fl. 29 1/4 kr.
Murg-	142,157 fl. 46 1/2 kr.
Neckar-	232,441 fl. 43 1/2 kr.
Pfinz-	134,290 fl. 25 1/2 kr.
See- und	165,361 fl. 41 — kr.
Wiesen-Kreis	229,927 fl. 56 1/4 kr.
somit alle Kreise zusammen	1,676,906 fl. 50 1/2 kr.

Da nun aber dieser Ausweis weder die Unterthanen über die Distribuzion der Gelder verläßiget, noch

die Data zur Abrechnung mit jeder einzelnen Gemeinde an Handen giebt, so wurde schon unterm 6. März d. J. Nr. 663. jedem Kreise ein Ausweis über die von Zeit zu Zeit erhaltenen Gelder mit der Auflage zugestellet, sich über deren Verwendung in der Art auszuweisen, daß aus solcher hervorgeht, ob dieselben

a) in Rechnungs-Einnahme, und wo gestellet, oder

b) augenblicklich zu Bestreitung eines Kosten-Aufwandes, und zu welchem verwendet, oder endlich

c) unter die Aemter und zu welchen Beträgen vertheilet worden seien, mit dem weitern Anfügen, daß dieser Ausweis

ad a) mit der Angabe über die Art der Erledigung der Rechnung

ad b) mit Nachweisung des Gegenstandes der Kriegsleistung, und endlich

ad c) mit der detaillierten Anzeige über die von den Aemtern getroffenen weitern Dispositionen zu begleiten, oder aber an diese der Auftrag zu erlassen seie, sich über solche unmittelbar anher auszuweisen.

Für den Donaukreis wurde dieser Ausweis von mir unterm 13. Feb. d. J. eingestellet, und am nämlichen Tage an das Kreisdirektorium zu Konstanz mit der Auflage übersendet, die Aemter des ehevorigen Donaukreises sowohl von der Summe der denselben zugekommenen Entschädigung, als auch von deren Verwendung auf die geeignete Weise in Kenntniß zu setzen, was denn auch mittelst des Anzeigeblatts geschah.

Ueber die von den übrigen Direktorien einkommenden weitern Nachweisungen steht eine ähnliche Verfügung noch bevor.

B. In Naturalien.

Während dem Feldzug vom Jahr 1815 wurden von Oesterreich nach einer von dem Generalintendanten Feldmarschall-Lieutenant von Prohaßka übergebenen Berechnung folgende Naturalien zur Aushülfe verabfolget:

An Wein	308 Eimer 12 Maas
— Brandwein . . .	1003 — 27 —
— Fleisch	23 Ctnr. 10 Pf.
— dito	20 1/2 Pf.
— Innerei	452 Ctnr. 74 1/2 Pf.
— Unschlitt	91 — 89 1/2 Pf.
— Ochsen	1769 Stück.
— Kühen	479 —
— Ochsenhäuten	500 —
— Kuhhäuten	22 —
— Gemüß aller Gattung . .	969 Ctnr. 32 Pf.
— Salz	23 — 10 Pf.
— Reiß	17 — 35 Pf.
— Kochmehl	1659 Ctnr. 34 Pf.
— Backmehl	7299 — 98 Pf.
— Zwieback	2532 — 40 Pf.
— Brod	13151 Porzionen.
— Gersten, — Haber, — Spelz	54941 5/8 Metzen.
— Heu	21490 Ctnr. 24 Pf.
— Stroh	268 — 2 Pf.
— Getränk- Fässer	45 Stück.
— Mehl- Fässer . . .	1742 —
— ordinäre Fässer	4 —
— Säcken	17161 Stück.

Diese Naturalien wurden an die Kreise des Großherzogthums mit Ausnahme des Neckar-, Main- und Tauberkreises von den Militärverpflegs-Aemtern abgegeben.

Schon die Ungleichheit, mit welcher deren Vertheilung geschah,

der Umstand, daß nicht alle Kreise an dieser Unterstützung Theil nahmen,

und der bedeutende Werth derselben, welcher im geringsten Anschlage auf 250,000 fl. zu stehen kommt,

sprechen eine förmliche Liquidazion mit den betreffenden Kreisen an.

Noch mehr wird dieselbe aber dadurch begründet, weil diese Empfänge eben so, wie das Geld bei der Ausgleichung verrechnet werden müssen.

Daher ergieng auch in Hinsicht dieser schon unterm 3. Dez. v. J. Nr. 1005. an die betreffenden Direktorien die Verfügung, sich über die empfangenen Naturalien, oder in soweit diese magazinieret oder verwerthet wurden, durch die Magazins- oder Geldrechnungen nach Gemeinden anher auszuweisen.

Wegen den von Oesterreich im Jahr 1813—1814 und von Rußland im Jahr 1815 erhaltenen Unterstützung mit Naturalien wird die erfoderliche Nachweisung erst eingeleitet.

Ueber die Preise, in welchen diese anzuschlagen sind, fällt nähere Bestimmung nöthig, welche am angemessensten darinn bestehen dürfte, wenn jener Preis zum Grunde geleget würde, in welchem die Höchsten

Alliirten den Ersatz foderten, und als Abstattung verrechneten; es besteht dieser in folgendem:

Der Brandwein wurde pr. Eimer	à	16 fl. — kr.
Der Wein pr. Eimer		4 fl. — kr.
Das Gemüß pr. Ctnr. . . .		2 fl. 30 kr.
— Reis pr. Ctnr.		5 fl. — kr.
— Kochmehl pr. Ctnr.		2 fl. 30 kr.
— Backmehl pr. Ctnr.		2 fl. — kr.
Der Zwieback pr. Ctnr. . . .		2 fl. 30 kr.
— Haber pr. Metzen		48 kr.
Das Heu pr. Ctnr.		30 kr.
— Fleisch pr. Ctnr.		10 fl. — kr.

verrechnet.

In dem nämlichen Preise wird auch die Entschädigung mit Naturalien in frühern Jahren anzuschlagen sein.

Dritter Abschnitt.

Alle Leistungen sind zu unterscheiden, in den **unmittelbaren Kriegs-Aufwand**, und in solche Kosten, welche von dem Kreis- oder Bezirks-Verband der **Erleichterung wegen** aufgewendet wurden.

Die Art und Weise, auf welche sämtlicher Kriegs-Kosten-Aufwand prästieret wurde, besteht darinn, daß jene Gemeinde, welche den Beschwerden gerade ausgesetzet war, aus ihren Mitteln leistete, was zu leisten war, oder aber, daß sie von einer andern Gemeinde, oder dem Bezirk, oder dem Kreise Zuflüsse erhielt, die sie zu ihrer Erleichterung verwendete.

Daher theilen sich alle Leistungen in **unmittelbaren** Kriegs-Aufwand, und in **Beiträge** an den Bezirks- oder Kreis-Verband.

In die Kathegorie der erstern reihen sich jene ein, welche durch die obige Definizion als solche karakterisieret sind, und zwar nach folgenden Rubriken.

A. **Naturalien-Lieferungen in die Armee-Magazine oder Militärdepots mit Einschluß des Fuhrlohns.**

Diese Lieferungen fanden sowohl im Jahr 1813—14, als auch im Jahr 1815 statt.

Pro 1813 wurde zu Frankfurt liquidiert, aber die Liquidazion nicht vollzogen.

Unter den von dort zurückgekommnen Papieren fanden sich über die Lieferungen keine Belege vor; allein desto mehr geben die — von den die Uebernahme besorgenden Zivilkommissarien, gestellten Rechnungen über dieselben Aufschluß; insoweit dieser nicht genügte, wurden die großherzoglichen Kreisdirektorien schon unterm 14. Dez. v. J. Nr. 1113 zu der erfoderlichen Nachweisung beauftragt, und von diesen die Defekte auch zum Theile suppliert.

Pro 1815 gieng mit der Krone Oesterreich eine auf alle Gattungen der Lieferungen ausgedehnte Liquidazion für sich; allein die über diese aufgenommnen Protokolle weisen nicht immer den vollen Aufwand nach, sie sind bald auf das Amt, bald auf den Kreis, und hie und da auf das Großherzogthum gestellet, so daß eine verläßige Aufstellung des Aufwands nach Gemeinden nicht bewirket werden konnte; in dieser Hinsicht wurden schon unterm 15. Nov. v. J. Nr. 924., 925., 926. und 927., sodann unterm 6. Dez. e. a. Nr. 1041. und 1042. für jedes Amt Auszüge aus den Liquidazions-Protokollen gefertiget, und den Kreisdirektorien mit der Auflage übersendet, die Leistung einer jeden Gemeinde zu erheben, und eine allenfällige Mehrlieferung nach den obigen Normalien nachzuweisen.

Insoweit die erfoderlichen Ausweise eingelanget sind, wurde das Fleisch nach den Kaufs- oder Akords-Preisen angeschlagen, bei den Naturalien aber der Anschlag aus Abgang des erfoderlichen Maßstabes noch ausgesetzet.

Des Fuhrlohns muß hiebei aus dem besondern Grunde erwähnet werden, weil die Lieferanten bei Akorden auf diesen ohne Zweifel Bedacht nahmen, und die betreffenden Bezirke solchen unter der Akords-Summe in Aufrechnung bringen, woher denn auch die in Natura liefernden Bezirke diesen gleichfalls aufzurechnen befugt sein müssen.

Die Lieferungen wurden von der großherzoglichen Kriegs-Kommission ausgeschrieben, und von den Kreisdirektorien durch die Aemter bewirkt.

B. Pferdelieferung vom Jahr 1813.

Diese fand in Folge einer Requisizion des K. österreichischen Generalmajors Piccard chef des K. österreichischen Armee-Kommando vom 5. Nov. 1813 statt, und belief sich auf 449 Stück, welche über Abzug eines Erlöses für ausgeschoßene Pferde auf 92844 fl. 18 kr. zu stehen kam.

Der Neckar-, Pfinz-, Murg- und Kinzigkreis bestritten die Lieferung, der Kostenaufwand aber wurde auf das ganze Land repartiert, und eingezogen. Dessen neuerliche Umlegung wird jedoch nach eben jenem Maßstabe statt finden müssen, welcher bei den übrigen Beschwerden adoptieret wird.

C. Lieferungen verarbeiteter Produkte.

Es fand eine einzige Requisizion dieser Art in dem Augenblicke statt, als das Großherzogthum der Allianz noch nicht beigetreten war, sie bestund in Schuh, Pantalons ꝛc.; welche von dem Neckar-, Main- und Tauberkreise geliefert wurden.

Die Lieferung wurde akordiert, und auf die Kreis-Kriegs-Kasse dekretiert.

D. Aller Spitalaufwand nebst Entschädigung, Fuhrfrohnden und Zinsen.

Bekannterdingen sind die Gründe, aus welchen einem Kreise oder Bezirke ein Spital aufgebürdet wurde, keine andere, als die in Kriegszeiten Unheil bringende Nachbarschaft eines alten Schlosses, oder aufgehobenen Klosters, ohne daß auf andere, wie immer geartete Verhältnisse Rücksicht genommen wurde.

Gewöhnlich war die Umgegend den Kosten-Aufwand zu bestreiten nicht fähig, und daher der ganze Amts- oder Kreis-Verband ins Mitleiden zu treten genöthiget.

Allein! Auch diese Theilnahme konnte lediglich darinn bestehen, daß Lieferungs-Akorde eingegangen, und die Glieder des Verbandes zu Geldbeiträgen angehalten wurden; je zuweilen, besonders bei Eröffnung eines Etablissements geschah es, daß die Erfodernisse in Natura requiriert, oder auch durch Ankauf angeschaffet wurden.

Die Zahl derselben belief sich im Jahr 1813/14 auf 63, deren Unterhalt um so mehr in übertriebenen Aufwand ausartete, weil der sogenannte Spitalkörper sich die Administrazion nach den kostspieligen Vorschriften der vereinigten Intendantur mit Beseitigung aller Einwirkung der Zivilbehörden anmaßte.

Im Jahr 1815 kam die Zahl derselben geringer, und der Kosten-Aufwand minder hoch zu stehen, weil

es der großherzoglichen Kriegs-Kommission gelang, die Administrazion dem Militär zu entwinden, und auf die Zivilbehörden zu übertragen.

Der Kosten-Aufwand wird ein und eine halbe Million weit übersteigen, und schon darum vorzügliche Rücksicht verdienen, weil die Leistungen durchgehends in baarem Geld bestunden.

Hiebei kommen insbesondere

1) die auf Einrichtung und Wiederherstellung der verwendeten Gebäude erfoderlichen Kosten,

2) die Fuhrfrohnden, und

3) die geleisteten Zins-Zahlungen

zur Sprache.

Die Einrichtungs-Kosten waren unvermeidlich, weil die Gebäude zum Theile ruinös, zum Theile nicht in dem Zustande befindlich waren, welchen das Etablissement erfoderte; die Reparazionen konnten nicht umgangen werden, weil der Eigenthümer des Gebäudes dessen Wiederherstellung zu fodern, Rechts-Gründe für sich hatte.

Die Fuhrfrohnden haben die nämliche Eigenschaft, wie die Transportfuhren überhaupt, an deren Aufrechnungs-Fähigkeit nicht gezweifelt wird; es müßen diese daher auch die nämliche Begünstigung und vielleicht noch weit eher anzusprechen haben, weil der Transport der Kranken und Spitaleffekten eine weit bedenklichere Sache war, als jener der Magazins-Vorräthe. Die Gefahr der Ansteckung und die Folgen derselben können zwar keine Foderung, aber doch besondere Rücksicht begründen.

Die Zinsen endlich liefen größtentheils dadurch auf, weil man theils aus Unkenntniß der durch ein Spital-Etablissement auflaufenden Kosten-Summe, theils um billigere Akorde zu erzielen, auf kurze Zahlungs-Fristen eingieng, die wegen Mangel an Baarschaft nicht eingehalten werden konnten.

Diese werden als Akzessorium zu behandeln, und mit der nämlichen Rücksicht zu bedenken sein, welche der Prinzipalfoderung eingeräumet wird, und zwar

a) weil die Last nur einzelne Bezirke traf;

b) weil die gewöhnlichen Beschwerden sich durch diese eher vermehrten, als verminderten, und endlich

c) weil das Auflaufen der Zinsen sicher verhütet worden wäre, wenn die Unterthanen das baare Geld aufzubringen im Stande gewesen wären.

Der Aufwand ist durch förmliche Geldrechnungen nachgewiesen, welche bereits revidiert und erlediget sind. Zu bedauern ist es übrigens, daß die Naturalrechnungen, welche die Verwendung der Anschaffung nachweisen sollten, fast durchgängig fehlen.

E. Alle Kosten wegen Errichtung von Militärmagazinen, Feldbäckereien ꝛc. mit Einschluß der Entschädigung für Gebäude und Grundstücke nebst Lohn- und Frohndfuhren.

Die Kosten für die Errichtung solcher Gebäulichkeiten, oder insofern schon vorhandene benützet wurden, für die nöthige Einrichtung derselben wurden aus der Kreis-Kriegs-Kasse bezahlt, oder in so fern

dieses der Fall nicht war, die nöthigen Anordnungen getroffen, um deren Liquidazion zu bewirken.

In Hinsicht der Fuhren kommt insbesondere anzufügen, daß diese, es mag in Hinsicht der Frohnden, was immer beschlossen werden, auf jeden Fall zur Aufrechnung zu bringen wären, weil den mit derlei Lasten belegten Gemeinden der gewöhnliche Vorspann doch ohne alle Rücksicht zugemuthet wurde.

Nähere Bestimmung möchte jedoch darüber nöthig fallen, wie sich in Hinsicht des Anschlags zu benehmen wäre, weil solche von mehreren Bezirken in Natura geleistet wurden, indeß andere dieselben mit dem übrigen Aufwande in Akord gaben, wobei die Billigkeit den nach den vorliegenden Berechnungen erhobenen Mittelpreis ansprechen dürfte.

Der Kosten-Aufwand ist größtentheils durch Ratifikazionen oder Dekretur richtig gestellet.

F. Die Brücken- und Verschanzungs-Kosten nebst der Entschädigung wegen ruinierten Gebäuden, Grundstücken, und anderem Eigenthum mit Einschluß der Fuhren.

Hier kommt die sub E. gemachte Bemerkung in ihrem vollen Umfange zu wiederholen.

G. Der Aufwand für Transport von Magazinen, Artillerie und anderer Armeeeffekten zu Wasser und zu Land, im Lohn und Akord, oder durch Frohndfuhrenleistung.

Die Repartizion der zu leistenden Fuhren geschah entweder von der Kriegs-Kommission, oder von den aufgestellten Ziviltransport-Kommissarien, oder sie wurden von dem Militär bei den Direktorien unmittelbar angesonnen, und umgeleget.

Es fanden solche nach Maßgab der Entfernung entweder

a) mittelst Akorden, oder

b) in der Frohnd statt.

Bei den Akorden liefert die Bestättigung der kompetenten Behörde, und die Nachweisung über die Erfüllung des Akords, bei den Frohndfuhren die Repartizion derselben, und die Vorlage der Ablads-Rezipissen nebst der auf diese gegründeten Liquidazion den zur Aufrechnungs-Fähigkeit erfoderlichen Beweis.

Ein drittes Verfahren wurde von mir, der ich aus Auftrag der großherzoglichen Kriegskommission wegen Abtransportierung der in Hechingen und Riedlingen errichteten königlich Baierischen und königlich Würtenbergischen Magazins das Nöthige zu besorgen hatte, dadurch eingeleitet, daß ich nach Maßgabe der Entfernung (von Donauöschingen bis Freiburg 12 Stund) den Lohn für die Verführung der allgattigen Naturalien durch Einberufung dreier Kunstverständigen aus dem Amte Hüfingen, Villingen und Neustadt begutachten ließ, aus ihren Angaben das Mittel zog, den Fuhrlohn

für den Zentner Spelz zu 38 kr.
— — — — Haber — 40 kr.
— — — — Mehl — 42 kr.
— — — Brandwein — 44 kr.

regulierte, diesen in dem zum Transport beigezogenen See- Wiesen- Dreisam- und Donaukreise publizierte, und sohin jedem Kreis überlies, das auf denselben fallende Fuhrbetreffniß in der Frohnd oder gegen Entrichtung dieses Lohns zu bewirken.

Diese Preise wurden von der großherzogl. Kriegs-Kommission unterm 19. August 1815 Nr. 1891. genehmiget, und in dem Augenblicke, als ein Theil des gedachten Magazins eilend und gegen baare Bezahlung verführt werden mußte, als Maßstab des zu vergütenden Fuhrlohns vorgeschrieben.

H. Entschädigung für verlohrnes Zugvieh, Schiff und Geschirr nach Maßgabe der Normalverfügung vom 27. Mai 1812 Nr. 2634.

Diese Kosten wurden in jedem vorkommenden Falle von den Aemtern mittelst Erhebung des Faktums, und der Taxazion des Verlustes liquidiert, und entweder von diesen oder den höhern Behörden auf die Gemeinds-Kassen gegen dereinstige Aufrechnung bei der Kriegs-Kostenausgleichung dekretiert.

Weil sich nun aber die großherzogl. Kriegs-Kommission der gleichförmigen Behandlung wegen ausdrücklich vorbehalten hatte, über diesen Gegenstand zu entscheiden, und daher die anderweiten Beschlüsse ohne vorläufige Prüfung nicht anerkennet werden konnten, so wurde die Liquidazion damit angefangen, daß aus den bei derselben vorfindigen Akten über die ertheilten Dekreturen Auszüge gefertiget, und diese jedem Kreisdirektorium unterm 7. Dez. v. J. Nr. 1055.

mit der Auflage zugestellet wurden, die Aemter anzuweisen:

1) Daß sie die ihnen zugehenden Auszüge anerkennen, oder den Abgang nachtragen,

2) diesen nach der Vorschrift vom 27. Mai 1812 Nr. 2634. §. 20. rechtfertigen, und

Anmerk. Die Vorschrift vom Jahr 1812 spricht nichts anderes aus, als daß das Faktum des Verlustes konstatiert, und das Quantum durch Abschatzung unpartheiischer Kunstverständigen nachgewiesen sein müsse.

3) in so fern über denselben von dem Kreisdirektorium oder Amt erkennet worden wäre, die Akten an die großherzogl. Kriegs-Kommission einsenden sollen, um als einen in deren Wirkungskreis gezogenen Gegenstand zu beschließen.

Die Summe der Entschädigung ist bereits konstatiert.

I. Ersatz für den bei Lagern, und militärischen Bewegungen an Häusern, Grundstücken, Vrräthen und anderem Eigenthum erlittenen Schaden.

Die dießfällige Entschädigung ist zum Theil konstatiert, und dekretiert, und in so weit dieses der Fall nicht ist, wegen der Liquidazion Anordnung getroffen.

K. Diäten, Reise- und Bureaukosten, in so fern diese als Zentralkosten eines Kreises anzusehen sind.

Da sich diese Kosten auf Dekreturen der Kreis-Behörde und abgehörte Rechnungen gründen, so wird deren Liquidität keinem Bedenken unterliegen.

Was es aber insbesondere die in diesen Rechnungen vorkommenden Auslagen auf Geschenke, Remunerazionen ꝛc. betrift, so werden diese nur in so fern aufrechnungsfähig sein, als sie von der großherzoglichen Kriegskommission zum Besten des Landes genehmiget wurden. Generositäten eines Kreises werden diesem zum Vor- oder Nachtheile gereichen.

L. Die außerordentlichen Kosten wegen Verpflegung der großen Hauptquartiere.

Unter diese werden nur jene Auslagen aufzunehmen sein, welche durch Einrichtung und Fournierung der Tafel der en chef Kommandierenden verursacht, und aus der Kreis-Kriegs-Kasse bestritten wurden.

Alle Verpflegung der Mannschaft und Pferde von der Generalität abwärts wird nach dem in Hinsicht der Verpflegung überhaupt aufzustellenden Grundsatze zu behandeln sein.

M. Einquartierung und Verpflegung der Mannschaft.

Bei Beurtheilung der Mundverpflegung ist

1) die Periode vom Anfange des Jahres 1809 bis Okt. 1813,

2) vom Okt. 1813 bis März 1815, und endlich

3) jene vom Jahr 1818, oder der Rückmarsch der Okupazions-Armee

zu unterscheiden.

Pro 1809 bis 1813 finden sich vollständige zum Theil revidierte Rechnungen vor, nach welchen die

Truppen aus angelegten Magazinen verpflegt, und die Anschaffungs = Kosten von den zu diesem Ende eigends gebildeten Konkurrenz = Distrikten bestritten wurden.

Pro 1813 u. 1814 wurden beim Beginnen des Ausgleichungs = Geschäfts außer einigen zerstreuten Belegen, und größtentheils differierenden summarischen Ausweisen keine Behelfe vorgefunden, auf welche sich die Aufstellung eines Kosten = Aufwandes auch nur annähernd hätte gründen lassen, weil alle Bescheinigungen und Filialausweise zum Behuf der Liquidazion nach Frankfurt versendet waren. Das erste Bemühen mußte demnach darinn bestehen, dieser Urkunden wieder habhaft zu werden. Sie kamen auf mehrmaliges Betreiben im November v. J. auch wirklich ein.

Mit diesen wurde die Liquidazion nach jenen Normalvorschriften begonnen, welche oben aufgeführet sind.

Zu Vollendung derselben ist erfoderlich, daß die von dem Wiesenkreise vorliegenden Belege vollends geprüft, und die Erinnerungen zur Beantwortung an die Aemter hinausgegeben, die aus den übrigen Kreisen eingekommnen, und noch einkommenden amtlichen Berichte aber durch Bescheid erlediget werden.

Pro 1815 war bei der großherzogl. Kriegskommission außer einem Schrank voll ausgeschossener Belege, denen jedoch nichts weniger als das Gepräge der Ungiltigkeit, sondern bloßer Mangel an Förmlichkeit, Verspätung, Nichtübereinstimmung mit den aufgestellten Grundsätzen, oder nicht ganz erklärbare Rigerosität des Militärs entgegenstund, nichts vorhanden, was zum Behufe eines Ausgleichungs = Operats hätte benutzet

werden können, und selbst diese Belege waren in jenem chaotischen Zustande, in welchem sie von den verschiedenen Liquidazions-Kommissarien zurückgestellet wurden, so daß mit deren Ordnung nach Gemeinden, Mächten, und Rubriken mehrere Individuen Monate lang beschäftiget werden mußten.

Auch bei diesen würde die Prüfung nach den oben aufgestellten Normalvorschriften eingeleitet, und unter Einem das Nöthige verfüget, um der Liquidazions-Operate selbst habhaft zu werden.

Den eingekommenen steht das Bedenken entgegen daß in denselben der Inhalt der Belege auf den Namen jener Gemeinde aufgeführet wurde, auf welche derselbe lautete, ohne Rücksicht, ob mehrere Gemeinden oder auch nur eine an derselben Theil nahmen.

Diese Operate mußten daher durchgehends nach Gemeinden extrahiert, und zur Hinausgabe an dieselben bestimmt werden, um zu vernehmen, welche Gemeinden, und wie viel jede derselben an der liquidierten Etappenzahl anzusprechen habe.

Die Fertigung der Auszüge, und die Prüfung der Belege ist vorgerückt, wird aber doch noch eine nicht unbedeutende Frist bis zur Vollendung ansprechen.

Pro 1818 ist die Liquidität aller Kosten hergestellet, blos dem Liquidazions-Operate über den Rückmarsch des k. Russischen Armeekorps steht der Mißstand entgegen, daß dasselbe nach Aemtern gefertiget wurde, indeß die Foderung einer jeden Gemeinde bekannt sein sollte.

In wie fern sich dieser heben läßt, wird sich durch Einvernehmung der Aemter an Tag legen, indem sich die Ausweise nach Gemeinden in Königsberg befinden. Eine Verfügung hierwegen ist bis itzt nicht ergangen, weil über die Behandlung der Verpflegung bis jtzt eine äußerst nachtheilige Ungewißheit herrschte.

Die Bedenken, welche bei Prüfung der Bescheinigungen überhaupt aufgefunden wurden, sind folgende:

a) Die Gemeinden besitzen statt der Quittungen oft bloße Dißlokazions-Extrakte;

b) die Leistung wird oft weit geringer bescheiniget, als sie statt fand;

c) die Quittung drückt öfters blos das Quartier, nicht aber auch die übrigen Leistungen aus, was besonders in jenen Fällen geschah, in welchen dem Militär die Verpflegung selbst oblag.

d) Je zuweilen werden blos projektierte Quittungen ohne Unterschrift vorgeleget, welche die Stelle der Bescheinigung vertreten sollen;

e) die Gemeinden haben die Defekte sub b. c. und d. öfters mittelst Korrekturen suppliert, und durch diese die Quittung selbst bedenklich gemacht;

f) nicht selten wird wohl das Regiment, die Abtheilung, aber nicht die Mannschafts-Zahl ausgedrückt.

Es hat jedoch bis itzt so ziemlich gelungen, diese Anstände wenigstens in dem Grade zu beseitigen, in welchem dieses durch die obigen Normalvorschriften als erfoderlich erkläret wurde.

Schwerer ist die Aufgabe mit den amtlichen Bestättigungen zu recht zu kommen, weil sich diese nicht so fest auf die Ueberzeugung des Beamten, daß die Leistung wirklich statt fand, als vielmehr auf das Zutrauen gegen die Orts-Vorstände gründen, daß deren Angaben wahrhaft seien, wobei eine strengere Untersuchung bei dem Drange der Umstände theils nicht immer möglich, theils auch aus dem Grunde unterblieben war, um den Gemeinden die Mittel nicht vorzuenthalten, durch die sie hie und da mit minder richtigen Ansprüchen durchdrangen, indeß sie auf der andern Seite mit so vielen liquiden Foderungen zurückgewiesen wurden.

Allein! So viel bleibt immerhin richtig, daß der Beamte die Absicht nicht hatte, und auch nicht haben konnte, eine — drei bis vier, und mehrere Stunden fern vom Amtssitze vorgefallene Beschwerde auf die Angabe eines Vorgesetzten, daß nicht bescheinigt worden seie, als unzweifelhaften Aufwand zu verifizieren.

In dieser Hinsicht wurden die Attestazionen der Aemter, was in der Regel der Fall nicht sein sollte, ohne eine weitere Beurkundung nicht als vollbeweisend anerkennet, so wie dieses schon aus den obigen Normalien hervorgeht.

Es war indessen bis itzt möglich, durch Nachholung derselben auch diese Leistungen zur Liquidität zu führen.

Wenn demnach von streng juridischen Beweisen abstrahieret wird, und dagegen eine nach den obigen Normalien beigebrachte Beurkundung für genügend angesehen werden will, so möchte der Fall eintreten,

daß eine so vielfältig in das Reich der Unmöglichkeiten verwiesene Aufgabe wenigstens mit einem solchen Erfolge gelöset würde, daß sich das Verhältniß des einen gegen den andern Bezirk annähernd bestimmen ließe. Wer ist wohl der Meinung, mehr fodern, oder leisten zu müßen?

Besonders hindernd wird jedoch der Umstand in den Weg treten, wenn vermuthet werden will, daß über viele Leistungen gar keine Bescheinigungen ausgestellet, keine Aufschreibungen geführet, und, wenn auch, solche häufig dissipieret worden seien, wenn sofort auf den Abgang derlei Urkunden ein entscheidendes Gericht gelegt werden wollte.

Sollte eine in dem Grade ängstliche Vormundschaft eintreten, indeß das jura vigilantibus die Ansprüche der Gemeinden zu bedingen hätte, so möchte eine befriedigende Liquidazion und Ausgleichung weder während der Dauer des Krieges, noch bald nach dessen Vorübergehen, und eben so wenig mitten im Frieden je denkbar sein. Der §. 8. der Ministerialverordnung vom 15. August v. J. schreibt ausdrücklich vor, daß über eine jede einzelne Rubrik nach Gemeinden eine Zusammenstellung gefertiget und diese denselben mit der Auflage durchs Amt zugestellt werden solle, daß sie deren Innhalt durch ihre Unterschrift anerkennen, oder aber die diesem entgegenstehenden Bedenken anzeigen sollen. Was kann eine Gemeinde mehr fodern, als, daß ihr die möglichste Gelegenheit gegeben wird, all' ihre besitzenden Belege zur Liquidität zu bringen? Was soll dieselbe zur Erwartung berechtigen, daß auch auf jene Rücksicht genommen werde, die sie nicht besitzt? Der Gläubiger, der einen Schuldschein verliert,

oder sich mit einem falschen begnüget, muß die Folgen ebenfalls büßen.

Weit weniger zu erfüllen möglich ist die Foderung, daß der wirkliche Aufwand, den die Verpflegung verursachte, pünktlich nachgewiesen werden solle.

Der Soldat auf dem Marsche ist weit genügsamer als der kantonierende;

bei Eilmärschen ist von einer ordentlichen Verpflegung gar keine Rede;

das Kostspielige der Etappe richtet sich nach der Genügsamkeit des Militärs, und dem guten Willen der Quartierträger;

Preise und Art der Anschaffung der Viktualien nebst deren Gattung mindern, und mehren den Aufwand;

die Auslage läßt sich daher in keinem Falle mehr als in einem annähernden Maaße, ohne Rücksicht auf alle Nebenverhältnisse darthun, und auch nur in der Art die Vergütung ermessen.

Inzwischen möchte gerade hier der weiter unten vorgeschlagene Maßstab der Berechnung des Kosten-Betrags, und die dem Verhalt der Sache entsprechende Mäßigung zu einem Mittelwege führen, der den Zahlenden ebenso wie den Empfänger beruhigen würde.

In Hinsicht der Wirths- und anderer Foderungen, welche wegen Verpflegung der Offiziere erwachsen sind, hat das großherzogl. Ministerium des Innern auf erstatteten Vortrag am 25. Jänner d. J. resolviert:

„Man theile zwar die in dem Vorschlag aufge=
„stellten Grundsätze, finde jedoch Anstand, die Zah=
„lung der Konti blos auf die mit Zahlungs=Zusa=
„ge eingelegte Einquartierung zu beschränken, so wie
„man es nicht allgemein billigen könne, daß den
„Wirthen die etwa über ihr Betreffniß getragene
„Einquartierung nach einem andern Maßstabe ver=
„gütet werde, als welcher bei den übrigen Orts=
„Angehörigen statt findet. Endlich fürchtet man,
„daß durch die Verkündung einer solchen Ver=
„ordnung eine große Anzahl Reklamazionen ge=
„weckt werden möchte, die gegenwärtig schon besei=
„tiget sind. Die Kriegs=Kommission hat da=
„her mit Umgehung jeder öffentlichen Verkündung
„den Grundsatz zu befolgen, daß die Wirths=Konti
„zur Ausgleichung und Abrechnung in den Gemein=
„den verwiesen, und das Weitere den Lokal= und
„übrigen Behörden Salvo recursu zu regulieren
„überlassen werden solle."

wodurch die Anstände wegen der Offiziers=Verpflegung beseitiget wären.

Wenn ich mich übrigens bei dieser Rubrik mehr verbreitete, als es vielleicht zu dem gegenwärtigen Zwecke erfoderlich, und bei all übrigen Rubriken geschehen ist, so bitte ich dieses dem Umstande zuzuschreiben, daß die Verpflegung bis itzt der Stein des Anstosses zu sein schien, an welchem alle Ausgleichungs=Pläne scheiterten.

N. Fourage für Pferd und Zugvieh.

Die Bemerkungen, welche bei der Mundverpflegung gemacht wurden, finden alle auch hier ihre Anwendung. Sowohl die Anstände, als auch die Mittel

dieselben zu heben, sind die nämlichen, es muß sich also lediglich auf diese bezogen werden.

O. Vorspann, oder was eines ist, Frohndfuhren zum Truppen-Marsch.

Auch diesem stehen in Hinsicht der Berechnung des Aufwandes eben jene Bedenken entgegen, welche bei der Verpflegung fürwalten; bei den Bescheinigungen kann zwar mehr auf Verläßigkeit gezählet werden; allein desto unrichtiger sind die Angaben über die Entfernung und die Zahl der Tage, welche bei der Frohndtour zugebracht werden mußten.

Inzwischen möchte es eben so wenig zuläßig sein, diese Gattung der Leistungen von der Ausgleichung auszuschließen, weil sie den Bauren in der Hütte mit dem Bewohner der Städte in einiges Gleichgewicht stellt; obgleich deren Konstatierung zwar andern, jedoch keinen größern Schwierigkeiten unterworfen ist, als solche bei den meisten Leistungen getroffen werden.

Auf jeden Fall wäre sich darüber auszusprechen, wie viele Stunden auf einen Frohndtag angenommen werden, weil immerhin einige Frohnden zur Aufrechnung gezogen werden, mehrere Gemeinden aber nach Tagen und andere nach Stunden rechnen, indeß der Anschlag nur auf eine oder die andere Weise geschehen kann.

P. Handwerks-Konti, welche durch einzelne Truppen-Abtheilungen verursachet wurden.

Diese schreiben sich meistens von einer Aushilfe mit Schuh, Sohlen; und einzelnen Kleidungs-Stücken, von

Reparazionen an Wägen und Pferdgeschir, von Abgabe an Kohlen, Hufeisen, Nägeln ꝛc. her, wobei zu bemerken ist, daß die Leistungen selten gehörig nachgewiesen, und noch öfter in beliebigen Preisen angesetzet sind.

Durch diese Rubriken dürfte nunmehr aller unmittelbare Kosten-Aufwand erschöpfet sein.

Unter die Prästazionen, welche der Erleichterung wegen an den Bezirks- oder Kreis-Verband statt fanden, sind folgende Abgaben aufzunehmen.

a. Steuern und Umlagen.

Es wurden diese in einem äußerst unrichtigen Verhältniße bald nach der Seelenzahl bald nach den verschiedensten Steuerfüßen ausgeschrieben, und dadurch die grösten Ungleichheiten erzeuget.

Einige Gemeinden führten ihre Betreffniße ganz, andere nur zum Theile, andere gar nicht ab, welches letztere größtentheils in jenen Orten der Fall war, welche den Beschwerden weniger ausgesetzet, und an das Leiden minder gewöhnt waren.

Es bestehen daher in allen Kreisen bedeutende Rückstände; im Donaukreise belaufen sich dieselben allein auf 75702 fl. 53 kr.

Die Beitreibung derselben ist unmöglich, weil es an Mitteln zur Zahlung fehlt, und daher auf eine oder die andere Weise Gleichstellung nicht zu umgehen.

Um von der Abstattung einer jeden Gemeinde Kenntniß zu erhalten, wurden schon unterm 7. Jänner d. J. N° 64 die nöthigen Verfügungen erlassen.

b. Einlieferungen in die Etappen-Magazine.

Es war in einem jeden Kreise mehr oder weniger der Fall, daß für einen Vorsichts-Vorrath gesorget wurde, um für unvorhergesehene Fälle gedeckt zu sein; dieser bestund größtentheils in Heu, Haber und Stroh, je zuweilen — aber immer mit erprobtem Nachtheile in Viktualien, Getränk rc. wurde aus den von der Etappenstazion mehr entfernten Orten eingezogen, und auf eben dieser aufgespeichert.

Wäre derselbe seiner anfänglichen Bestimmung gemäß verwendet worden, so müßte zwischen dem Geber und Empfänger Abrechnung statt finden.

Allein! Es geschah nicht selten, daß dieser zu früh angegriffen, für die ersten Truppen, welche auf der Etappenstazion einrückten, verwendet, und aufgezehret wurde, bevor der Fall der Noth wirklich eintrat, woher es denn kam, daß die entferntern Orte, wenn die militärischen Operazionen eine andere Wendung nahmen, ohne Unterstützung sich selbst überlassen, und daher doppelt hart mitgenommen wurden, einmal, weil sie ihres Vorraths entblöset waren, und das Anderemal, weil die Unterstützung ausblieb.

Bei diesen Verhältnissen ist Gleichstellung auch dann nicht zu umgehen, wenn eine allgemeine Ausgleichung auch nicht statt fände.

Um der Magazinsrechnungen habhaft zu werden, ergiengen schon unterm 19. Aug. v. J. N° 519 die erforderlichen Weisungen an die großherzogl. Kreisdirektorien.

c. Verschiedene Leistungen.

Es gehören noch mehrere andere Beiträge, und Empfänge an Geld und Naturalien in diese Kategorie. Da diese aber minder bedeutend, und mit den angeführten größtentheils analog sind, so wird derselben namentlich nicht erwähnet.

Vierter Abschnitt.

Die unmittelbaren Leistungen an das Militär theilen sich

1) in solche, von welchen die Zivilbehörde Einsicht genommen, und eine Beglaubigung ausgestellet hat, und

2) in solche, welchen eine Beglaubigung nicht beitrat.

Unter die erstern sind jene sub Abschn. III. von Lit. A. bis mit L. unter die letztern jene von M. bis mit P. aufgeführten Aufwands-Gegenstände aufzunehmen.

Die Fälle sind sehr häufig, in welchen jene Urkunden, denen die wirkliche Leistung nicht zur Seite steht, mit allen Förmlichkeiten aufs sorgfältigste versehen sind, indeß jene über reelle Leistungen an auffallenden Gebrechen leiden.

Es würde daher sehr oft gefehlet werden, wenn über die Unbedenklichkeit derselben blos nach dem vorgelegten Schwarz und Weiß ohne alle weitere Betrachtung ein Urtheil gefället werden wollte.

Verläßiger wird sich dasselbe dann herausstellen, wenn solches

1) von der mehrern oder mindern Möglichkeit eines geheimen Umtriebes, und

2) von der Erhebbarkeit des Aufwandes abhängig gemacht wird.

Beide beruhen auf dem mehr oder mindern Einfluß, den die Zivilbehörde zu gewinnen in der Lage und daher die Leistung anzuerkennen, oder blos als eine Folge des Krieg's zu dulden, veranlaßt war.

In dieser Hinsicht wird jener Aufwand, der sich mit einem solchen Prädikate rechtfertigen läßt, vor jenem, dem dieses nicht anwohnet, genau zu unterscheiden sein.

Unter die erstern gehören jene Leistungen, welche von der Zivilbehörde umgeleget, bestättiget oder dekretieret sind, unter die letztern jene, welche ohne diese Einwirkung durch das Militär von den vermög der Lokalität ausgesetzten Gemeinden unmittelbar gefodert wurden, wodurch die obige Absönderung hervorgeht.

Fünfter Abschnitt.

Die mittelst Beglaubigung von Seite der Zivilbehörde nachgewiesenen Kosten treten nach ihrem vollen Aufwande, jene, welchen diese abgeht, mit der Hälfte (allenfalls mit einem Drittheil) zur Aufrechnung.

Wenn als richtig vorausgesetzet werden darf, daß die Distinkzion sub Absch. IV. dem Karakter der Kriegsleistungen entspricht, so wird dieselbe die unmittelbare Folge nach sich ziehen, daß in Hinsicht der Aufrechnungs-Fähigkeit ein Unterschied gemacht wird, bei welchem der genügende Beweis vor dem unzulänglichen verschiedene Ansprüche gründet.

Ob diese nicht darin bestehen sollen, daß der erstere volle Aufrechnung des Aufwandes, der letztere aber eine den Verhältnissen angemessene Moderazion des nachgewiesenen Kostenbetrags nach sich ziehe, ist eine Frage, welche eine nähere Würdigung anzusprechen scheint:

Die Gründe, aus welchen

a) die von der Steuerregulierung herrührenden Durch-

schnitts-Preise nach Abschnitt VI. des Gesetzes-Entwurfs vom Juni 1820.

b) die mittlern Marktpreise von den abgelaufenen Kriegs-Jahren nach Absch. I. D. dieses Vortrags, und endlich

c) willkührliche Preise nach Maaßgabe der Dißkussion der hohen Stände-Versammlung vom August 1820.

als Anschlags-Normale aufgenommen werden, sind keine andere, als, um die Kriegs-Kosten in einer Summe darzustellen, welche auf einem, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechenden Maaßstabe beruhet;

Sie bestehen in Folgendem:

Wunden, welche die eiserne Hand des Kriegs schlägt, schmerzen weit minder, als Nachwehen, wenn sie sich auch weniger heftig ankünden; es ist daher der Größe derselben, sind sie nicht zu verhüten, so viel thunlich, zu begegnen.

Beschwerden während dem Kriege werden meistens in Natura getragen, und öfter durch Entbehrung, durch erhöhte Erlöse aus den geretteten Resten, u. s. w. einigermaßen ersetzt; die nachträgliche Vergütung kann aber nur in Geld bestehen, dessen Hingebung absolut ärmer macht.

Es giebt Beschädigungen, welche durch Vorsicht, durch Klugheit des Beschädigten ganz oder zum Theile hätten verhütet werden können; Unterlasse dieser Art kann der Unschuldige nicht büßen.

Die Belege, auf welche der Beweis einer Kriegsleistung gestützet wird, unterliegen zum großen Theile mehr oder minder erheblichen Bedenken, und können zur

vollen Vergütung einer jeden Gattung des Aufwandes nicht berechtigen.

Der Tauschwerth des Geldes während dem Kriege ist von jenem nach hergestelltem Frieden gewöhnlich sehr verschieden; wirklich ist dieses der Fall zum evidenten Nachtheile des Nachzahlers, weil die Zahlung mit geringern Geldmitteln statt finden muß; sehr richtig wird daher die Naturalleistung auch geringer angeschlagen.

Eben diese Gründe sprechen auch für die Moderazion; es reihen sich nun aber noch folgende an, welche derselben einen entschiedenen Vorzug einzuräumen scheinen.

1) Die Moderazion kann aus besondern Rücksichten auch bei jenen Aufwands-Gegenständen eintreten, bei welchen ein Normalpreis nicht angewendet werden kann. Die Lieferungen an Naturalien wollen z. B. aus dem Grunde einem allgemeinen Mittelpreise unterworfen werden, weil die Akords-Preise dem Verdacht der Uebertreibung unterliegen; ist dieser Verdacht gegründet, so muß er alle Akorde treffen, und gleiche Folgen nach sich ziehen. Es wurde nun aber bis jetzt weder möglich noch räthlich gefunden, den Spitalaufwand, die Lieferungen an verarbeiteten Produkten, Pferden, Fleisch rc. nach einem Normalpreis anzuschlagen.

2) Die Modorazion gestattet, daß die verschiedenen Leistungs-Gegenstände ehevor nach jenen Preisen angeschlagen werden, welche zur Zeit der Leistung in den verschiedenen Theilen des Landes laufend waren, und untersucht erst dann, um wie viel sie in dem Verhältniß zu den gegenwärtigen Preisen höher stehen, und die Sum-

me des Aufwandes hiernach regulieren zu können. Nebst dem, daß auf diese Weise der nämliche Zweck, wie durch die Normalpreise erreichet wird, so leistet sie noch mehr, und stellt alle Theile des Landes in ein gerechtes Verhältniß, das eher gesucht, als gestöhret werden sollte, da jeder Anschlag, seye er auch noch so sorgfältig ausgemittelt, nach Umfluß von so vielen Jahren sehr schwankend ist, und sein muß.

Eine Uebersicht über die verschiedenen Kosten-Ansätze jener Gegenstände, welche hiebei besonders betheiliget sein dürften, mag diese Behauptung näher begründen:

Uebersicht

Im Umfange des		kömt die Etappe		die Fourage an Haber		die Fourage an Heu		der Vorspan	
		zu stehen auf							
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	kr.
1	See-Kreis	—	26	—	19	—	11	—	42
2	Donau-Kreis	—	35	—	20	—	10	—	40
3	Wiesen-Kreis	—	27	—	25	—	16	—	48
4	Dreisam-Kreis	—	25	—	22	—	14	—	45
5	Kinzig-Kreis	—	28	—	22	—	14	—	44
6	Murg-Kreis	—	21	—	21	—	12	—	40
7	Pfinz-Kreis	—	25	—	19	—	11	—	39
8	Neckar-Kreis	—	26	—	21	—	13	—	42½
9	Main-Kreis	—	22	—	21	—	13	—	43
Zusammen in dem Durchschnitte nach in		3	55 26	3	10 21	1	54 12½	6	23½ 42½

Diese Data sind jedoch aus den vorliegenden mangelhaften Behelfen gezogen, und wären daher ehe durch Einvernehmung der Mittelstellen richtig zu stellen, bevor sie, wie immer als Basis dienen könnten, wobei ohnehin noch die Frage zur Sprache kommen dürfte, ob diese Ansätze dem Durchschnitte nach für jeden Kreis, oder nach dem Durchschnitte der Kreise fürs ganze Land, und ob für den ganzen Zeitraum der Ausgleichung, oder für eine jede einzelne Periode konstatiert, in Anwendung kommen sollen.

Es wird hier die Einwendung nicht zu besorgen sein, daß die Markt-Preise im Allgemeinen eben so, wie hier im Einzeln erhebbar sein müssen, weil diese Data theils nicht von Markt-Preisen abstrahieret sind, theils nicht die Kenntniß aller Markt-Preise in Anspruch nehmen.

3) Alles, was sich mit einigem Werthe gegen die Moderazion einwenden läßt, besteht darin, daß jene Gemeinden, welche mehr geleistet haben, mit einer ungleich höhern Quote zurückstehen müssen, als jene, welche weniger geleistet haben, woher denn eine Benachtheiligung der erstern nicht zu verhüten seie; allein, dieser Vorwurf trifft jeden allgemeinen Maasstab, es mag derselbe, worinn immer bestehen, nebst dem, daß bei diesem alles Verhältniß verlohren geht. Wollte diesem Anstande begegnet werden, so würde nichts anderes erübrigen, als daß der volle Aufwand zur Ausgleichung berufen, und sohin statt allenfälligen drei bis höchstens fünfmal hundert tausend Gulden die Summe von wenigstens zwölfmal hundert tausend Gulden ein Gegenstand der Vergütung würde.

Es mag jedoch dießfalls, wie immer beschlossen werden, so wird darüber eine nähere Bestimmung nöthig fallen, wie sich in Hinsicht der Periode vom Jahr 1809 bis 1813 zu benehmen wäre, da die in dieser vorgefallenen Kosten nachgewiesen, dekretiert, und in ihrem vollen Aufwande verrechnet, die Rechnungen selbst aber größtentheils geprüft, und erlediget sind.

Sechster Abschnitt.

Der auf diese Weise konstatierte Kosten = Aufwand ist über Abzug der statt gefundenen Vergütung nach dem Brutoertrage des Konsumzions=Akzises vom Jahr 1818 bis mit 1820 auf sämtliche Gemeinden des Landes zu repartieren und hiernach das Guthaben oder die Schuldigkeit derselben aufzustellen.

Es wird daran von keiner Seite gezweifelt, daß bei Umlegung außergewöhnlicher Beschwerden jener Maßstab der angemessenste seie, welcher alle Klassen der Staats-Bürger nach dem wahren Ertrage, es bestehe derselbe in Einkommen oder Erwerb, ins Mitleiden zieht.

Allein! dessen Ausmittlung ist eine Aufgabe, die sich nicht so leicht lösen läßt. Selbst der gelehrte Dr. Johann Paul Harl, der von sich selbst sagt, daß er das schnellste, zuverläßigste und zureichendste Mittel entdeckt habe, um außerordentliche und dringende Staats=Bedürfnisse zu befriedigen, also auch schon befriedigte Bedürfnisse umzulegen, ist dem Ziele nicht näher gerückt. Die allgemeine Vermögens= und Einkommens=Steuer ist in den meisten Staaten, und so auch in dem Großherzog-

thume nur für die Zeit der Noth und in Abgang eines andern mehr sichern Sistems beibehalten worden.

Bei der direkten Steuer ist der Bewohner des offnen Landes, und der demselben gleichkommenden Städte, bei den indirekten Steuern der Städter übler daran.

Inzwischen scheinen die Letztern durch Belegung des wirklichen Ertrages

„Nur der giebt in der Rezel mehr aus, der mehr „einnimmt"

ein mehr allgemein ergreifendes Verhältniß herzustellen, als die erstern.

Jene Orte gehören gewöhnlich in die Zahl der ärmern, in welchen der Akzis weniger erträgt; Sonnenfels erklärt sich gegen den Konsumzions-Akzis auf dem offenen Lande blos aus dem Grund, weil der Ertrag mit den Kosten in keinem Verhältnisse steht; hieraus scheint sich mit Bestimmtheit zu ergeben, daß durch dessen Adoptierung, als Maßstab, der Landmann besondere Bedachtnahme findet, die derselbe gegenwärtig um so mehr ansprechen kann, weil er durch Wohlfeilheit der Naturalien und Mangel an Absatz in eine sehr ungünstige Lage versetzet ist:

„Den Landwirth vernachläßigen (sagt Sully) heißt „den Staat des fruchtbarsten und vielleicht ein„zigen Erhohlungs-Mittels berauben."

Ob jedoch mit demselben auch die direkten Steuern in Verbindung treten sollen, ist eine andere Frage, welche näher zu würdigen wäre.

So gut derselbe als einzige Besteurungs-Art verwerflich ist, eben so wenig (läßt sich einwenden) kann derselbe in dem gegenwärtigen Falle für sich allein passend

sein. Allein diese Behauptung ist auch in dem erstern Falle nur dann richtig, wenn von einem dauernden Bezuge die Rede ist.

Daß jedoch der Akzis nur als Durchschnitt von mehrern und mit keinen außerordentlichen Ereignissen begleiteten Jahren, also unter Zurücklassung der Kriegs-Jahre und des Hunger-Jahres 1817, nur von solchen Jahren, in welchen dessen Bezug in vollem Umfange statt fand, also auch mit Ausschluß der Jahre 1821 und 22, in welchen der Tabacks-Akzis ꝛc. wieder aufhörte, und nur zwischen Kreis und Kreis oder Gemeinde und Gemeinde, somit blos von den Jahren 1818, 1819 und 1820 dienen könne, wird sich von selbst verstehen.

Alles, was übrigens gegen den Akzis eingewendet wird, dürfte auch hier zur Sprache kommen, dabei aber auch nicht zu mißkennen sein, daß auch der kombinierteste Maßstab mit mehrern oder mindern Gebrechen kämpfe.

Das Verfahren hiebei hätte darin zu bestehen, daß von dem konstatierten Kosten-Aufwande einer jeden Gemeinde die empfangene Entschädigung in Abzug gebracht — die Rest-Summe des Aufwandes gezogen — diese nach dem angenommenen Maßstabe repartiert — der Rest mit dem Betreffnisse verglichen, und sohin das Mehr oder Weniger der Leistungen aller Gemeinden des Landes aufgestellet würde.

Daher diese Ausgleichung die

Allgemeine Landesausgleichung

genannt wird.

Vid. Beil. Nr. 1.

Siebenter Abschnitt.

Ueber die Leistungen in Geld und Naturalien an den Verband wird auf gleiche Weise, wie in dem Lande, Ausgleichung gepflogen, mit dieser das Resultat der erstern in Verbindung gestellet, und nach dem Abschlusse für jede Gemeinde die Aus- und Anweisung gefertiget.

Das Geschäft der Ausgleichung wäre mit jener im Lande allerdings abgethan, wenn alle Lasten von einer jeden Gemeinde aus eigenen Mitteln bestritten worden wären.

Da nun aber dieses der Fall nicht ist, da vielleicht keine Gemeinde des Landes existiert, welche nicht entweder einen Beitrag leistete, oder einen solchen erhielt, so ist die weitere Ausgleichung im Verbande nicht zu umgehen.

Jede Gemeinde, welche sich in dem Besitz einer militärischen Quittung oder einer anderweiten Beurkundung über unmittelbare Leistungen an das Militär befindet, tritt mit dieser bei der Landes-Ausgleichung auf, und fodert deren Gutnehmung, indeß jene, welche mit Beiträgen an die Hand giengen, obgleich sie die

eigentlich Leistenden sind, leer ausgehen würden, wenn nicht auch über den Unterstützungs-Aufwand Gleichstellung gepflogen würde.

Diese wird mit dem Namen

Kreis-Ausgleichung

beleget, und dadurch zu bewirken sein;

1) daß alle Steuren und Umlagen, so wie all andere Geldvorschüsse in der geleisteten Summe aufgestellet;

2) die gelieferten allgattigen Naturalien nach dem von dem Kreis zu adoptierenden Maßstabe in Geld angeschlagen,

3) beide in eine Summe vereiniget, und

4) über Abzug der Empfänge, so wie bei der Landes-Ausgleichung nach dem nämlichen Fuße repartiert, und verrechnet werden.

Vid. Beil. Nr. 2.

Werden sodann die Resultate beider Ausgleichungen in Verbindung gestellet, so stellt sich das endliche Guthaben oder die Schuldigkeit einer Gemeinde heraus, über welche die Aus- und Anweisungen ertheilet werden.

Vid. Beil. Nr. 3.

Achter Abschnitt.

Die Gleichstellung unter den Gemeinds-Gliedern wird nach jenem Maßstabe bewirket, welcher von denselben bis jetzt bei Repartierung der außergewöhnlichen Gemeinds-Lasten eingehalten wurde, oder durch die Gemeinde-Ordnung festgesetzet wird; in sofern diese schon für sich gieng, behält es bei derselben sein Verbleiben.

Der Gesetzes-Entwurf vom Juni 1820 enthält zwar über die Gleichstellung unter den Gemeinds-Gliedern mehrere nähere Bestimmungen. Da nun aber diese der Besorgniß Raum geben, daß längst abgethane Differenzien wieder ins Leben gerufen werden, so dürfte von denselben abzugehen sein.

Dagegen wären die bereits gepflogenen Gleichstellungen zu genehmigen, und die noch hängenden mittelst Gutheißung jenes Maßstabs, nach welchem bis jetzt die außergewöhnlichen Gemeindslasten umgeleget wurden, zu bewirken.

Bei vorfallenden Beschwerden würde die kompetente Behörde einschreiten, und nach den bereits bestehenden Vorschriften entscheiden.

Neunter Abschnitt.

Mit den Ausmärkern und Nichtbürgerlichen wird nach dem Steuerfuße Abrechnung gepflogen, bei welcher die zur Ausgleichung berufene Erlittenheits-Summe über Abzug der von den Höchsten Alliirten erhaltenen Entschädigung die Grundlage bildet.

Die Ausmärker sind schon nach dem gemeinen Rechte verbunden, an all' jenen Kosten Theil zu nehmen, welche von den Gemeinds-Gliedern qua Grund-Eigenthümer zu prästieren sind. Die Landes-Gesetze bestätigen diese Verbindlichkeit; es wird also dagegen kein Bedenken statt finden, und eben so wenig eine nähere Begründung nöthig fallen.

Auch gegen die Grundlage kann sich weder der Ausmärker noch die Gemeinde beschweren, nicht der erstere, weil die Kostensumme nach den billigsten Grundsätzen konstatieret wird, nicht die Gemeinde, weil sie mit keiner höhern Erlittenheits-Summe auftreten kann, als ihr nach den aufgestellten Grundsätzen liquid erkennet wird.

Eben so wenig wird die Anerkennung des Steuerfußes einem Anstande unterliegen, darüber aber nähere Bestimmung zu ertheilen sein, ob die Grund- und Häuser-Steuer ohne Einschränkung in vereintem Betrage, oder ob mit und unter welcher Modifikazion einzutreten hätte.

Karlsruhe den 20. April 1822.

Anmerk. Ueber die sich allenfalls ergebenden Anstände können die Aufschüsse unverweilt ertheilet werden.

Anhang.

§. 1.

Angenommen, das Land bestehe aus den Gemeinden A. B. C. D. E. und F.

§. 2.

Das Steuer-Kapital betrage

bei der Gemeinde	A.	7 fl.	— kr.
= = = = = =	B.	4 =	— =
= = = = = =	C.	1 =	— =
= = = = = =	D.	3 =	30 =
= = = = = =	E.	2 =	— =
= = = = = =	F.	— =	30 =
Zusammen		18 fl.	— kr.

§. 3.

Die Kriegskosten-Summe belaufe sich auf 180 fl.

§. 4.

Als Entschädigung wurden bezahlt 90 fl.

§. 5.

Der Kreis erstrecke sich auf die Gemeinde A. B. und C.

§. 6.

In dem Kreise wurde beigetragen:

An Steuren	123 fl.	— kr.
Mit Naturalien . . .	48 fl.	— kr.
Zusammen . .	171 fl.	— kr.

§. 7.

Die Gemeinden haben aber wieder an Unterstützung erhalten 48 fl.

So ergeben sich folgende Berechnungen:

Beilage Nr. 1. Ausgleichung im Lande.

Post. Nr.	Die Gemeinde	Hat in den Jahren 1813/14, 1815 und 1818 an Kriegskosten bestritten.		Dagegen aus den Entschädigungs-Geldern oder an Naturalien erhalten.		Fodert sohin noch Rest.		Hieran trift es ihr nach dem Repartizions-Maßstabe.		Und hat demnach zu fodern		Und hat demnach zu zahlen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	A.	60	—	25	—	35	—	26	—	9	—	—	—
2	B.	40	—	20	—	20	—	24	—	—	—	4	—
3	C.	20	—	15	—	5	—	10	—	—	—	5	—
4	D.	30	—	12	30	17	30	13	—	4	30	—	—
5	E.	20	—	10	—	10	—	12	—	—	—	2	—
6	F.	10	—	7	30	2	30	5	—	—	—	2	30
		180	—	90	—	90	—	90	—	13	30	13	30

Beilage Nr. 2. Ausgleichung im Verbande.

Post. Nr.	Die Gemeinde	Hat in den Jahren 1813/14, 1815 und 1818 an Beiträgen geleistet		Dagegen aber wieder an Unterstützung erhalten.		Fodert demnach noch Rest.		Es hat ihr aber an den Umlagen betroffen.		Hat demnach über ihrem Betreffnisse beigetragen		Hat demnach unter ihrem Betreffnisse beigetragen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	A.	69	—	7	—	62	—	53	18	8	42	—	—
2	B.	70	—	11	30	58	30	49	12	9	18	—	—
3	C.	32	—	29	30	2	30	20	30	—	—	18	—
		171	—	48	—	123	—	123	—	18	—	18	—

Beilage Nr. 3. Aus- und Anweisung.

Die Gemeinde A.

Behält bei der Ausgleichung im Lande gut 9 fl. — kr.
Eben so bei der Ausgleichung im Verbande 8 = 42 =

Zusammen 17 = 42 =

Die sie bei der Gemeinde C. zu empfangen hat.

Die Gemeinde B.

Wird bei der Ausgleichung im Lande schuldig . . . . 4 = — =
Behält dagegen im Verbande gut . . . 9 = 18 =

Und hat demnach zu fodern . . . . . . 5 = 18 =
Die sie in der Gemeinde C. zu empfangen hat

Die Gemeinde C.

Bleibt bei der Ausgleichung im Lande schuldig . . . . 18 = — =
Eben so bei der Ausgleichung im Verbande 5 = — =

Zusammen . 23 = — =

Hievon hat sie an die Gemeinde A. . . . 17 fl. 42 kr.
An die Geminde B. . . 5 = 18 =

Zusammen . . . . 23 = — =

hinauszuzahlen.

Bei dem Verleger dieser Schrift sind im Laufe des Jahres 1822 ferner erschienen:

Accis- und Ohmgeldsordnung, Großherzogl. Badische, in ihrem gegenwärtigen Umfange. roh 36 kr., geh. 40 kr., geb. 48 kr.

Donsbach, Oberamtmann zu Ettenheim, die Verfassung und das Proceßverfahren der Untergerichte im Großherzogthum Baden, mit Vorschlägen zu Verbesserungen durch Trennung der Justiz von der Administration und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. gr. 8. broch. 1 fl.

Duttlinger, Dr. J. G., Hofrath u. Professor, Quellen des Badischen Staatsrechts. Erster Band. Mit einer Vorrede und Zueignungsschrift an den Geh. Referendair Frhr. v. Liebenstein, und dem Bildnisse des höchstsel. Großherzogs Karl zu Baden. gr. 8. br. 2 fl.

Diese Schrift ist bestimmt, ein vollständiges gesetzliches Urkundenbuch des Badischen Staatsrechts zu seyn. Ihr Inhalt erfüllt diese Bestimmung. Sie liefert in amtlichem Text alle Gesetze, Edicte, Verträge und Ordnungen, welche zum Staats- und Verfassungsrecht des Großherzogthums gehörige Bestimmungen enthalten. Sie beginnt mit der Verfassungs-Urkunde v. 22. Aug. 1818, durch welche das neue Staatsrecht sein Daseyn erhielt. Ihr folgen sämtliche frühere und gleichzeitige Gesetze, Edicte und Ordnungen, welche durch die Verfassungsurkunde selbst für Bestandtheile derselben erklärt sind, ferner nebst dem Frankfurter Staats-Vertrag v. 6. Jul. 1819, der deutschen Bundesacte, der Wiener Schlußacte, und den Bundesbeschlüssen, welche nach dem Art. 2. der Verfassung Theile des badischen Staatsrechts ausmachen, die in der Sitzung der Kammern v. 1820 angenommenen Grundgesetze, wodurch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Verantwortlichkeit der Minister, über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses, über die Abschaffung der Vermögensconfiscationen, über das Aufhebeu der Leibeigenschafts-Abgaben, die Ablösung der Herrnfrohnden, sowie der Gülten und Grundzinse, ihre nähere grundgesetzliche Entwicklung erhalten haben. — Nach jedem Landtag, in dessen Sitzung zum Fundamentalrecht neue Bestimmungen hinzukommen, sollen solche in fortgesetzten kleinern Lieferungen nachgetragen werden.

Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für konstitutionelle Staaten. Herausgegeben von J. G. Fr. Frech, großherzogl. Badischem Regierungsrathe, und J. B. Kapferer, Doctor der Rechte u. großherzogl. Bad. Hofgerichtsrathe. gr. 8. broch. 30 kr.

Kärcher, Pfarrer in Rüppurr, Zusammenstellung des griechischen regelmäßigen Verbums nach Buttmann. 8. 45 kr.

Mylius, Chr. Fr., Pfarrer, Ueber einige Mittel zu kräftiger Beförderung höherer Bildung bei Landpredigern und Landschullehrern. Eine Synodalrede. gr. 8. broch. 12 kr.

Selb, C. J., großherzogl. Bad. Oberbergrath, Geognostische Verhältnisse der Gegend um Dürrheim. Zur Beurtheilung des daselbst mit dem glücklichsten Erfolge erbrochenen Salzlagers. Mit einer historischen Einleitung. gr. 8. broch. 12 kr.

Sensburg, v., großherzogl. Bad. Staatsrath, Wie ist der zwanzigste Paragraph der Badischen Verfassungs-Urkunde zu verstehen? 8. br. 15 kr.

Verhandlungen der Ersten Kammer der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden im Jahre 1822. Von ihr selbst amtlich herausgegeben. 1r 2r Band, oder 1s — 6s Heft.

Druck von G. Braun in Karlsruhe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Faller, Joseph

Vorschläge nach welchen die Kriegs-Kosten-Ausgleichung in dem Groß
herzogthum Baden zu vollziehen wäre Nebst einer Würdigung der bis itzt ü
ber diesen Gegenstandt aufgestellten Grundsätze

Karlsruhe 1822

J.publ.g. 217 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559167-5